

Grundeinkommen – Soziale Infrastruktur – Basic Services: Anschlussmöglichkeiten für weitere Diskussionen und grundsätzliche Fragestellungen

Ronald Blaschke, Februar 2026

In meinem Beitrag zum Tagungsband der Tagung „Bedingungsloses Grundeinkommen und Soziale Infrastruktur?! Anschlussstellen und Widersprüche auf dem Weg in eine nachhaltige Gesellschaft“ im Januar 2025 (Blaschke, 2026b) habe ich auf Anschlussmöglichkeiten für die Diskussion der Ansätze Grundeinkommen, Soziale Infrastruktur und Basic Services hingewiesen, auch auf grundsätzliche Fragestellungen hingewiesen. Diese Themen wurden dort nur kurz angerissen.

Folgender Beitrag soll nun diese Anschlussmöglichkeiten und Fragestellungen ausführlicher behandeln. Hier eine Inhaltsangabe:

1. Grundsätzliche normative Prinzipien als Maßstab der Beurteilung von Unterstützungssystemen zur Befähigung zum guten Leben
2. Menschen-/Grundrechte und Wohlfahrt: Gleiches für Gleiche
3. Verschiedenheit und Ungleichheit im universalistisch-garantistischen Wohlfahrtsregime: Ungleichen Ungleiches
 - 3.1 Ungleichheit in Bezug auf körperliche, seelische und geistige Verfasstheit
 - 3.2 Ungleichheit im Sinne der Verschiedenheit von individuellen Grundbedürfnissen im universalistisch-garantistischen Wohlfahrtsregime: Souveränität der Konsument:innen bzw. Nutzer:innen inkl. Wahlfreiheit
4. (Um)Verteilung
5. Veränderung der Produktion(s-) und Konsumtion(sverhältnisse): ausreichende, universelle und bedingungslose Absicherung der Individuen als Produktionsfaktor und -mittel
 - 5.1 Produktion und Konsumtion/Redistribution
 - 5.2 Die Demokratisierungsfrage
 - 5.3 Autonome, vernetzte Produktion und Konsumtion
 - 5.4 Die Haushaltsebene – (Re)Produktion unter der Bedingung einer ausreichenden, universellen und bedingungslosen Absicherung der Individuen

6. Nutzung bzw. Konsum individuell oder kollektiv?

6.1 Eine menschenrechtliche Antwort

6.2 Die seltsame Marktperspektive auf individuelle Einkommen und „individuellen Konsum“

6.3 Die Neoliberalismusfalle

7. Grundsätzliche Fragestellungen

Die hier aufgeführten Themen sollen eine konstruktive Diskussion anregen, wobei der Augenmerk auf die Möglichkeit der Komplementarität von Grundeinkommen und Ansätzen, die auf soziale Infrastrukturen fokussieren, gelegt werden sollte – damit deren Potenzen für eine gesellschaftliche Transformation synergetisch wirken können.

1. Grundsätzliche normative Prinzipien als Maßstab der Beurteilung von Unterstützungssystemen zur Befähigung zum guten Leben

In meinem Beitrag „Denk’mal Grundeinkommen!“ vom Jahre 2010 habe ich auf den Zusammenhang von Martha Nussbaums Befähigungskonzept mit dem Grundeinkommen und den sozialen Infrastrukturen/Dienstleistungen hingewiesen (Blaschke, 2010, 79 ff.). Martha Nussbaum nutzte Aristoteles` Idee der Befähigung aller zum guten Leben zur Entwicklung ihres Befähigungskonzeptes. Nussbaum plädiert gemäß diesem Konzept für ein „institutionelles und [...] nicht residuelles Wohlfahrtssystem“ (Nussbaum, 1999, S. 62).¹ Der Staat soll nicht abwarten und schauen, wer zu den Zukurzgekommenen gehört und dann diesen Menschen aus ihrer misslichen Lage heraushelfen. Stattdessen besteht die Aufgabe einer institutionellen wohlfahrtsstaatlichen Distribution darin, „ein umfassendes Unterstützungssystem zu schaffen, das allen Bürgern ein ganzes Leben lang eine gute Lebensführung ermöglicht.“ (ebenda) Nussbaum verweist auf konkrete Konzepte von Aristoteles: Finanzierung gemeinsamer Mahlzeiten „nicht nur als Hilfe für Arme“, sondern „für alle Bürger [...], so daß niemand jemals in Not geraten konnte“ (ebenda), ein für alle zugängliches Gesundheits- und Erziehungssystems, so

¹ Das liberale Paradigma des residuellen, bedürftigkeitsprüfenden Wohlfahrtssystems beinhaltet, „dass die öffentliche Verpflichtung nur dort greift, wo der Markt versagt: die Warenlogik hat die Oberhand“ (Esping-Andersen, 1990, S. 43).

„daß nicht nur denjenigen Hilfe gewährt wird, die sich eine private Gesundheitsversorgung und eine private Ausbildung nicht leisten können“ (ebenda, S. 62 f.). Universelle Zugänge zu diesen ausreichenden Unterstützungssystemen dienen „der Gleichheit und Gerechtigkeit“ (ebenda, S. 63). Das gilt auch für den alltäglichen Lebensunterhalt: „kein Bürger darf an Lebensunterhalt Mangel leiden‘ und diese Unterstützung muß in der Weise gestaltet sein, daß die Bürger als Freie und Gleichgestellte behandelt werden.“ (ebenda, S. 27) Umgekehrt kann daher argumentiert werden, dass nicht universelle Zugänge zu Unterstützungssysteme die Menschen nicht als „Gleichgestellte“ anerkennen. Ausreichende und universell zugänglich gedachten Ermöglichungs(infra)strukturen sind zugleich als bedingungslos zugängliche gedacht. Um diese These nachzuvollziehen, ist der Aristotelische Hintergrund des Befähigungskonzeptes von Nussbaum zu verdeutlichen. Der Staat bzw. Gesetzgeber hat nicht die Aufgabe, mit seinen Unterstützungssystemen den Menschen zu einer bestimmten Lebensführung bzw. zu bestimmten Tätigkeiten und Handlungsweisen zu nötigen. Er soll die Individuen unter Anerkennung ihrer Entscheidungsfreiheit befähigen, ein gutes Leben führen zu *können* (ebenda, S. 57, S. 78, S. 88, S. 95); er soll „alle Bürger in die Lage [...] versetzen, zumindest in minimalen Umfang eine gute Lebensführung wählen zu können“ (ebenda, S. 63), aber diese *nicht wählen zu müssen*. Eine Förderung der Entscheidungs-/Wahlfähigkeit impliziert die Förderung der Entscheidungs-/Wahlfreiheit. Selbst unter der Prämisse, dass das, was ein gutes Leben bzw. eine gute Lebensführung eigentlich bedeutet, von den Bürgern (bei Aristoteles, heute von allen Individuen des Gemeinwesens) in Entscheidungsfreiheit politisch mitbestimmt wäre (ebenda, S. 69), würde keinem Menschen die o. g. materiellen und sozialen Unterstützungen entzogen, wenn seine Lebensführung und Tätigkeiten den demokratisch ausgehandelten, also politisch bestimmten Konkretionen des Verständnisses des guten Lebens nicht folgen würde. Sie werden bedingungslos garantiert. Dieser absolute Schutz der Entscheidungsfreiheit des Individuums bezieht sich auch nicht nur auf dessen eigene Lebensführung, sondern ebenfalls auf die Entscheidungsfreiheit bzgl. der demokratischen Ausgestaltung der wohlfahrtsstaatlichen Unterstützungssysteme selbst.²

² Der Punkt der Mitwirkung an der Ausgestaltung des Unterstützungssystems findet sich auch in folgenden Aussagen wieder: „Entscheidungsfreiheit der Bürger in bezug auf wichtige Aspekte ihrer medizinischen Behandlung. Erforderlich sind Ernährung und eine angemessene Unterkunft, und diese Dinge sind so zu gestalten, daß die Bürger ihre Ernährung und ihre Unterkunft nach ihrer eigenen

Die Befähigung zum guten Leben – sowohl zur Lebensführung und demokratischen Gestaltung der Gesellschaft in Entscheidungsfreiheit – ist gemäß aristotelischer Konzeption als eine externe Befähigung zu verstehen, das wären durch die Erziehung beförderten „internen Fähigkeiten plus der externen materiellen und sozialen Bedingungen, die dafür sorgen, daß dem einzelnen Individuum die Entscheidung für diese [von ihm] geschätzten Tätigkeiten überhaupt offensteht.“ (ebenda, S. 63) Autoritär-despotisch und paternalistische verfasste oder nicht universelle Unterstützungssysteme sind gemäß dem aristotelisch geprägten Befähigungskonzept abzulehnen, genauso diejenigen, die Menschen individuell-existenziell zu bestimmter Lebensführung, zu bestimmten Handlungsweisen und Tätigkeiten und politischen Entscheidungen nötigen bzw. zwingen, da sie nicht ausreichend sind (ebenda, S. 40 f., 95). Das aristotelische Befähigungskonzept weist aber nicht nur distributive und demokratisch-politische Aspekte der „externen Befähigung“ auf. Dieses Befähigungskonzept zielt ebenso auf die Gestaltung der Produktion: „Notwendig wären die Bereitstellung von Erholungsmöglichkeiten und die Schaffung von Arbeitsformen, die erholsame und freudvolle Tätigkeiten zulassen.“ (ebenda, S. 65) Die aristotelische Konzeption „verlangt eine gründliche Untersuchung der Arbeitsformen und Produktionsverhältnisse und die Schaffung von wahrhaft menschlichen und gemeinschaftsfördernden Arbeitsformen für alle Bürger, damit diese alle menschlichen Tätigkeiten ausüben können“ (ebenda, S. 67).³

Wir halten fest: Die aristotelische Konzeption des guten Lebens und der daran geschulte Befähigungsansatz von Martha Nussbaum betont die ausreichende, universelle, bedingungslose wohlfahrtsstaatliche Absicherung (distributiv), deren Adressat das hinsichtlich politischer Teilhabe (politisch) und eigener Lebensführung (alltäglich) Individuum in Entscheidungsfreiheit ist. Das Individuum soll ebenfalls durch Erziehung und entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu „guter“ Produktion und Arbeit befähigt, aber ebenfalls nicht genötigt oder gezwungen

praktischen Vernunft regeln können.“ (ebenda, S. 65) Praktische Vernunft meint hier im aristotelischen Sinne eine Regelung gemäß einer repräsentativ-demokratisch erfolgende Gesetzgebung, wobei die Repräsentanten ausgelost werden (ebenda, S. 70) Dies hat Folgen für die Eigentumsfrage, auch hinsichtlich der institutionellen Ausgestaltung und Organisation der sozialen und materiellen Unterstützungssysteme: Gemeineigentum meint nicht staatliches Eigentum, sondern „in einem sehr realen Sinn Eigentum aller Bürger und nicht einer abgehobenen Bürokratie“ (ebenda, S. 68).

³ Die Nähe der Gesellschaftskonzeptionen von Karl Marx und von André Gorz zur aristotelischen Befähigungskonzeption habe ich in Blaschke 2010 umrissen (Blaschke, 2010, S. 73 ff.).

werden. Die Konzeption des guten Lebens und Arbeitens ist keinem Liberalismus verpflichtet, sieht den Menschen in seiner Beziehung(sfähigkeit) zu anderen Menschen und zu Natur, lehnt ebenso jeglichen Despotismus und Paternalismus ab. Die Liste von zu erreichenden Grundfähigkeiten für ein gutes Leben der Menschen, die Nussbaum aufstellt, sind daher auf die eigene Person *und* auf das gute Zusammenleben des Individuums mit anderen Individuen und mit der Natur abgestellt.

Auf die Themen Wohlfahrstaatlichkeit, Gleichheit und Ungleichheit der Individuen, Produktion(sverhältnisse) und Demokratie usw. werde ich in den nächsten Kapiteln eingehen. Für dieses Kapitel möchte aber insbesondere die grundsätzlichen normativen Prinzipien der gesellschaftlichen Unterstützungssysteme hervorheben, die sich an dem aristotelisch geprägten Ansatz der Befähigung zum guten Leben von Nussbaum orientieren: Sie müssten ausreichend, universell und bedingungslos jedem Individuum die grundlegende Existenz und gesellschaftliche Teilhabe garantieren. Grundeinkommen und kostenlos zugängliche soziale Infrastrukturen/Dienstleistungen habe ich bereits in einem Beitrag im Jahr 2010 in Beziehung zu diesen grundsätzlichen normativen Prinzipien und dem Befähigungskonzept von Nussbaum gesetzt. In einem späteren Beitrag wurden von mir diese gemeinsamen grundsätzlichen normativen Prinzipien vor dem Hintergrund der universellen Produktion und zunehmenden Digitalisierung erläutert (Blaschke, 2019, S. 16 ff.). Ausführlicher entwickelt und auf *drei* verschiedene Unterstützungssysteme (Grundeinkommen, Bürger:innenversicherung, kostenloser Zugang zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen) bezogen wurden diese grundsätzlichen normativen Prinzipien in der jüngst veröffentlichten Publikation „Universelles Sozialsystem für eine care-zentrierte Gesellschaft“ (Verein zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e. V., 2025). Angeknüpft werden konnte dabei an den Ansatz Soziale Infrastruktur. Deren Vertreterinnen Ellen Bareis und Helga Cremer-Schäfer haben aus einer emanzipatorisch-feministischen „Perspektive von unten“ anhand der Auswertung von Forschungsprojekten und vor dem Hintergrund der Option auf ein gutes Leben darauf hingewiesen, dass eine bestimmte „Form“ der Bereitstellung von infrastrukturellen und dienstleistenden Ressourcen wichtig ist – wichtig und entscheidend dafür, ob diese Ressourcen „zugleich zugänglich, brauchbar und veränderbar“ (Bareis & Cremer-Schäfer, S. 178, vgl. Blaschke, 2026b) sind, um tatsächlich zur guten, also auch eigensinnigen und

eigenständigen Lebensführung in Entscheidungsfreiheit zu befähigen. Diese Form der Bereitstellung ist den o. g. grundsätzlichen normativen Prinzipien verpflichtet: Sie müssen ausreichend (die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe grundlegend sichern), universell und bedingungslos zugänglich sein. Sind die sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen nicht gemäß diesen normativen Prinzipien ausgestaltet, be- oder verhindern sie grundsätzlich deren Zugänglichkeit, Brauchbarkeit und Veränderbarkeit für die Individuen. Das kann analog für soziale Geldleistungen behauptet werden (Bareis & Cremer-Schäfer, 2013b, S. 177 ff.; Blaschke, 2026b). Andere Ansätze mit Fokus auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen, wie der Ansatz Basic Services in seiner späteren Ausprägung gemäß Percy, Coote, Gough oder gemäß Bärnthaler und Dengler oder auch der Ansatz Öffentlicher Luxus, entsprechen nicht diesen grundsätzlichen normativen Prinzipien der Ausgestaltung von Unterstützungssystemen für ein gutes Leben aller in Entscheidungsfreiheit. Denn sie weisen in ihrer Konkretion entweder keine ausreichende und/oder keine universelle und/oder keine bedingungslose Absicherung der individuellen Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe auf (Bärnthaler & Dengler, 2023; Blaschke, 2025b; Blaschke, 2026b und 2026c). Das hat auch seinen Grund darin, dass ihnen ein alternatives Verständnis von Grundeinkommen und sozialen Infrastrukturen/Dienstleistungen zugrunde liegt – im Gegensatz zum Ansatz Soziale Infrastruktur, der ein komplementäres Verständnis von Grundeinkommen und sozialen Infrastrukturen/Dienstleistungen aufweist. Denn dieser Ansatz kompensiert offensichtlich systembedingte Mängel des Basic-Services-Ansatzes, die immer wieder in Gegensatz zu selbst behaupteten Prinzipien (universell, kostenlos, ausreichend, Lucena de Andrés, 2025) zutage treten – und dies bei der existenziell notwendigen Absicherung von Ernährung, Kleidung und Wohnung. Diese Kompensation nicht universeller, nicht kostenloser und nicht ausreichender Absicherung der Individuen erfolgt beim Ansatz Soziale Infrastruktur durch ein komplementäres Grundeinkommen. Der Ansatz Grundeinkommen beinhaltet dagegen grundsätzlich die normativen Prinzipien der Ausgestaltung sozialer Unterstützungssysteme für ein gutes Leben in Entscheidungsfreiheit *und* ist komplementär zu den sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen gestaltet (Blaschke, 2019, S. 16 ff.; Appel & Prainsack, 2024, S. 102; Blaschke, 2026b).

Festzuhalten wäre für dieses Kapitel die Analyse- und Diskussionsfrage hinsichtlich der Ansätze Grundeinkommen, Basic Services, Fundamentalökonomie und Öffentlicher Luxus (Blaschke, 2026b und 2026c): Sind sie und unter welchen Bedingungen sind sie in der Lage, alle Menschen zu einem guten Leben in Entscheidungsfreiheit zu befähigen?

2. Menschen-/Grundrechte und Wohlfahrt: Gleiches für Gleiche

Grundeinkommen und soziale Infrastrukturen/Dienstleistungen sind zwei verschiedene Formen der demokratisch vom Gemeinwesen organisierten und gestalteten, also insofern kollektiven Bereitstellung von Ressourcen für menschliche Individuen, die deren Existenz und gesellschaftliche Teilhabe *grundlegend* absichern sollen. Das Adverb „grundlegend“ habe ich auf die ausreichende Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe menschlicher Individuen bezogen (Blaschke, 2026b). Bei der Diskussion verschiedener Ansätze, wie Grundeinkommen, Soziale Infrastruktur, Basic Services usw. wurde herausgearbeitet, dass dieser „Grund“ allen garantiert sein soll, zumindest den prinzipiellen Bekundungen der Vertreter:innen nach – in Form des universellen und bedingungslosen Zugangs zur für die Sicherung der Existenz und Teilhabe nötigen Geldmittel bzw. in Form des universellen kostenlosen = bedingungslosen Zugangs zur für die Sicherung der Existenz und Teilhabe nötigen Infrastrukturen und Dienstleistungen (ebenda). Die Frage „Für-wen?“ und „Wie?“ wäre also – zumindest dem prinzipiellen Bekundungen nach, bei den Ansätzen Basic Services usw. allerdings in der Konkrektion nicht – wie folgt beantwortet: „*Alle Menschen haben das Recht auf einen Grund – ein Grundrecht, das ihnen niemand entziehen kann und ihnen unter keinen Umständen entzogen werden darf.*“ (Blaschke, 2019, S. 14) Dem Für-wen und dem Wie steht die Frage zur Seite, wofür dieser Grund jedem Menschen garantiert sein soll. Im vorhergehenden Kapitel habe ich diese Frage gemäß dem Befähigungskonzept von Martha Nussbaum beantwortet: Ziel ist Befähigung zur Führung eines guten Lebens. Eine an den Prinzipien der Freiheit, Demokratie und Solidarität orientierte Antwort auf diese Frage hatte ich 2019 in einem Beitrag für den Sammelband „Digitalisierung? Grundeinkommen!“ gegeben: Das Grundeinkommen

soll ein sicherer Grund sein, um selbstbestimmt sein eigenes Leben und die veränderlichen Bedingungen, unter denen man sein Leben führt, (mit)zu gestalten. Diese Bestimmung des Wofür ist eine freiheitliche und zugleich eine solidarische Bestimmung: die erstens anerkennt, dass kein Mensch unabhängig von anderen Menschen lebt, also jeder Mensch in seiner selbstbestimmten Lebensführung, Entwicklung von Fähigkeiten und Gestaltung von gesellschaftlichen Bedingungen auf andere Menschen angewiesen ist. Die zweitens anerkennt, dass alle Menschen das Recht auf Selbstbestimmung, Fähigkeitsentwicklung und Teilnahme an der Gestaltung der Gesellschaft haben. (ebenda, S. 14 f.)

Diese Antwort zeigt eine Nähe zu einem vierten Typ des Wohlfahrtsregimes, der menschen-/grundrechtlich begründet ist:

Im garantistischen Wohlfahrtsregime stehen soziale Grundrechte im Zentrum der sozialpolitischen Güter, mit dem Ziel, allen Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft zu sichern. Das entspricht einem universalistischen Gerechtigkeitskonzept.“ (Opielka, 2004, S. 294; vgl. Appel & Prainsack, 2024, S. 102).

Dieser idealtypisch bzw. analytisch verstandene vierte Typ eines Wohlfahrtsregime überwinde, so Opielka, die in den drei von Esping-Andersen entwickelten Typen jeweils vorherrschenden Steuerungsmodi Markt, Staat und Gemeinschaft (Opielka, 2024, S. 13; vgl. Esping-Andersen, 1990): Dieser Wohlfahrtstyp hebe dagegen „die legitimative, ethische Idee der Menschenrechte besonders hervor [...]“ (Opielka, 2004, S. 13). Dieser vierte, empirisch nicht beobachtbare Wohlfahrtstyp ziele in zweifacher Weise auf eine universell geltende Teilhabegerechtigkeit: einerseits im Sinne der „Sicherung der Menschenrechte durch die Garantie eines Grundeinkommens sowie der öffentlichen Güter, die durch primäre marktliche und gemeinschaftliche Systeme nicht für alle Bürger ausreichend und gleichermaßen bereitgestellt werden“, *und* andererseits im Sinne der „Demokratisierung der Sozialpolitik [...] für die legitimative Verankerung universalistischer, auf die Teilhabe

aller Bürger zielender sozialer Garantien“ (ebenda, S. 11; ebenda, S. 93).⁴ Verwiesen wird von Opielka darauf, dass dieses Demokratisierungsverständnis weit über repräsentative Demokratie und Korporatismus hinausgeht (ebenda, S. 13, 295 f.; zur Demokratisierungsfrage auch Unterkapitel 5.2). Aufgrund der universellen Ausrichtung dieser Teilhabegerechtigkeit im zweifachen Sinne (für alle, durch alle gestaltet/gestaltbar), spreche ich im Folgenden anders als Opielka von einem universalistisch-garantistischen Wohlfahrtsregime. Dieses soll mit Opielkas Worten „Verhältnisse gegenseitiger Anerkennung herbeiführen und unterstützen“ (ebenda, S. 11), die sowohl in der „Verschiedenheit, Vielfalt und Pluralismus [die] Grundlage einer individualistischen Sozialordnung“ sieht, als auch berücksichtigt, dass „ein Grundstock an Gleichheit der Menschen erforderlich ist, der über Rechtsgleichheit hinausgeht.“ (ebenda, S. 11; vgl. Lucena de Andrés, 2025) Der universalistisch-garantistische Ansatz ist also keinem abstrakten oder kollektivistischen Universalismus verpflichtet, sondern ist insofern „individualistisch“ geprägt, insofern er a) die Rolle der Individuen als Menschenrechtsträger betont, und b) „die Entwicklung der Individualität jedes Gesellschaftsmitglieds angestrebt wird“ (Opielka, 2004, S. 93). Er ist einem „Universalismus von unten“ nahe stehend, der auf Anerkennung und Achtung individueller Besonderheiten, Eigenheiten und Fähigkeiten basiert: wie zum Beispiel bei Ellen Bareis' und Helga Cremer-Schäfers Ansatz Sozialer Infrastruktur von unten (Bareis & Cremer-Schäfer, 2013b; Kapitel 6), Gabriele Winkers Ansatz der radikalen Bedürfnisorientierung (Winker, 2021, S. 173 ff.) oder Jule Govrins Ansatz der radikalen Gleichheit (2025).⁵

Wird der „Universalismus von unten“ bezogen auf das Aristotelische Grundprinzip der distributiven Gerechtigkeit heißt das: Um Menschen als grundsätzlich Gleiche zu behandeln, bedarf es einer grundsätzlichen Gleichheit der Individuen in Bezug auf

⁴ Die Debatte um einen vierten Typ eines Wohlfahrtsregimes, der die weitgehende Bedingungslosigkeit hinsichtlich des Zugangs zu sozialen Leistungen thematisiert, ist nicht neu. So diskutierte vor 25 Jahren Goodin einen sogenannten postproduktivistischen Wohlfahrtstyp mit einer nur minimalen Konditionalität (Goodin, 2001).

⁵ Inwieweit der hier skizzierte Typ eines universalistisch-garantistischen Wohlfahrtsregimes den Ansätzen einer „ökosozialen und postproduktiven Wohlfahrtspolitik“ (Lucena de Andrés, 2025) entspricht, soll hier aus Begrenzungsgründen nicht diskutiert werden. Erinnert werden soll nur daran, dass bereits Mitte bzw. Ende der Achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts intensiv ein Wandel der Sozialpolitik vor dem Hintergrund der ökosozialen Frage diskutiert worden ist. Themen waren die Kritik der Industriegesellschaft sowie der etatistischen Kolonialisierung lebensweltlicher Versorgungsbezüge und das Grundeinkommen (Opielka, 1985; Wohlgenannt & Büchele 1990). Ebenso aus Begrenzungsgründen kann hier nicht der nahe liegende Zusammenhang von universalistisch-garantistischem Wohlfahrtsregime und globalen sozialen Rechten (Klautke & Oehrlein, 2008) diskutiert werden.

deren grundlegenden sozialen Absicherung und auf deren Befähigung zur Gestaltung dieser Absicherung und der Gesellschaft – die aber zugleich die Ungleichheit der Menschen anerkennt: „Gleiches Gleichen, Ungleichen Ungleiches“ (Blaschke, 2019, S. 4). Ein diesem Grundsatz verpflichtetes universalistisch-garantistisches Wohlfahrtsregime kommt also nicht umhin, das Verhältnis von Ungleichheit und Verschiedenheit der Menschen zur universellen Absicherung von Menschen näher zu bestimmen. Eine universalistisch und zugleich individualistisch verstandene doppelte Teilhabegerechtigkeit und Aristoteles' Grundprinzip der distributiven Gerechtigkeit, so meine These, kann sich in einem komplementären Verhältnis von Grundeinkommen und sozialen Infrastrukturen/Dienstleistungen realisieren.

Die Frage ist, ob Vertreter*innen derjenigen Ansätze, die bisher ohne ein komplementäres Grundeinkommen auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren, diese Komplementarität in ihre Konzepte einbauen und/oder dem Grundsatz des universalistisch-garantistischen Wohlfahrtstyps folgend, soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen ausreichend, universell und bedingungslos den Individuen verfügbar und demokratisch gestaltbar konzipieren.

3. Verschiedenheit und Ungleichheit im universalistisch-garantistischen Wohlfahrtsregime: Ungleichen Ungleiches

3.1 Ungleichheit in Bezug auf körperliche, seelische und geistige Verfasstheit

Ungleichheiten der Menschen ergeben sich aus ungleichen körperlichen, seelischen und geistigen Konstitutionen und aus Fähigkeiten der Menschen, die sozial und kulturell geformt sind. Diese Ungleichheiten äußern sich in individuell geprägten Grundbedürfnissen, die zu individuell geprägten Grundbedarfen und Präferenzen führen. Mit diesen Begrifflichkeiten wird sich von mir distanzierend auf Debatten über universelle Grundbedürfnisse bezogen, die universelle (kollektive) und individuelle Grundbedürfnisse trennen (zu diesen Debatten siehe Lucena de Andrés, 2025): Eine vorläufige Positionierung wird mit dem gegebenen Begriff der individuell geprägten Grundbedürfnisse gegeben. Dieser Begriff bezeichnet die verschiedenen individuellen Ausprägungen von universellen Grundbedürfnissen und daraus

resultierenden individuellen Grundbedarfen und Präferenzen aufgrund der o. g. Ungleichheiten.⁶ Der im vorhergehenden Kapitel erwähnte „Universalismus von unten“ verlangt also keineswegs nur die grundsätzliche Anerkennung von Sonder- oder Mehrbedarfen, zum Beispiel wegen Ungleichheiten im Sinne von Behinderungen und chronischen Krankheiten⁷, sondern generell die Anerkennung individuell geprägter Grundbedürfnisse und individuell geprägter Bedarfe und Präferenzen. Grundeinkommen sichert und soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen können vom Prinzip her die Deckung der individuell geprägten Grundbedarfe bedingungslos, gemäß individuell geprägten Grundbedürfnissen ausreichend und ohne eine Bedürftigkeitsprüfung sichern. Dazu eine definitorische Klärung: Bedarfsorientierte oder bedarfsabhängige Absicherung heißt nicht bedürftigkeitsgeprüfte Absicherung⁸, heißt auch nicht, dass diese Absicherung von Arbeitspflichten und -auflagen abhängig ist.⁹ Ersteres zeigt die Ausrichtung an individuell geprägten Bedarfslagen an, Letzteres die Abhängigkeit sozialer Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe von unzureichendem Einkommen und Vermögen der betreffenden Person und damit verbundenen Bedürftigkeitsprüfungen. Diese hier angestellten Überlegungen und dargelegten Bestimmungen führen weiter zur Diskussion der Wahlfreiheit und der Souveränität der Konsument:innen bzw.

⁶ Zur begrifflichen Unterscheidung: Bedürfnisse sind dem Individuum zugeschrieben. Bedarfe an bestimmten Mitteln zur Befriedigung ergeben sich aus diesen Bedürfnissen. Zur Verdeutlichung: Ernährung ist ein universelles Grundbedürfnis, eine warme und leicht verdauliche Ernährung ein individuell geprägtes Grundbedürfnis, Lebensmittel ein universelle Grundbedarf, eine warme Gemüsesuppe ein individuell geprägter Grundbedarf.

⁷ Zu deren Berücksichtigung in Grundeinkommenskonzepten und -modellen für Deutschland siehe Blaschke, 2024.

⁸ So plädiert zum Beispiel der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland für die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit, also Unabhängigkeit von Bedürftigkeitsprüfungen von Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen, die deren Bedarfe decken (Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland, o. J.).

⁹ Diese Verschränkung von universellen und individuellen Grundbedarfen kennen die Protagonist:innen des Ansatzes „Basic Services“ nicht. Sie schreiben: „Das Grundeinkommen geht nicht direkt auf die beiden teuersten und problematischsten Aspekte des derzeitigen britischen Sozialsystems ein: Leistungen bei Behinderung und Erwerbsunfähigkeit sowie Hilfe bei den Wohnkosten. Während das Grundeinkommen die Arbeitsauflagen beseitigt, ist es per Definition unmöglich, ein System von Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit zu haben, das nicht irgendeine Form von Prüfung zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit beinhaltet.“ (Social Prosperity Network et al., 2017, S. 21) Offensichtlich glauben sie, dass das Grundeinkommen alle anderen sozialen bedarfsorientierten Leistungen aufhebt. Wer zum Beispiel aber für eine Rente bei Erwerbsunfähigkeit eingezahlt hat, hat im Falle der Erwerbsunfähigkeit einen solchen Rentenanspruch (inkl. entsprechender Dienstleistungen für Erwerbsunfähige), wobei dieser zusätzlich zum Grundeinkommen (und zusätzlich zu universellen sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen) gegeben ist. Dabei kann das universelle Grundeinkommen diesen Rentenanspruch sockeln, also auf eine Mindesthöhe im Falle geringer Rentenansprüche heben, genauso wie soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen universell *und* inklusiv, also auch sonderbedarfsgerecht gestaltet sein können/müssen.

Nutzer:innen bzgl. der genutzten Mittel zur Deckung individuell geprägter Grundbedarfe im Rahmen des universalistisch-garantistischen Wohlfahrtsregimes. Zurückgewiesen werden muss zuvor – und da wiederhole ich mich – eine von Milena Büchs, aber auch von Julio Lucena de Andrés (Lucena de Andrés, 2025) vertretene Auffassung: Im Gegensatz zum Grundeinkommen, das jede und jeder Einzelne erhält, und über deren Verwendung jeder frei entscheiden könne, ginge der Basic-Services-Vorschlag von Grundbedürfnissen aus, also von der Existenz einer Reihe grundlegender und universeller menschlicher Bedürfnisse. Richtig demgegenüber, dass beide Ansätze von der Befriedigung grundlegender universeller Bedürfnisse des Individuums ausgehen. Dazu als Beleg ein Zitat: „Ein monetäres Grundeinkommen erweist sich jedoch von seiner ganzen Anlage her als ein leicht handhabbares Instrument, mit dem jeder Einzelne die allen allgemeinen Grundbedürfnisse zu decken vermag.“ (Vanderborght & Van Parijs, 2005, S. 90) Auch ist die qualitative Bestimmung der Höhe des Grundeinkommens der Verweis auf die Grundbedürfnisse: Es sichert die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe. Wobei sich die reale Bedarfsdeckungsmöglichkeit durch die konkrete Höhe des Grundeinkommens und konkreten Kostenaufwand *und* durch die komplementär zugänglichen sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen ergibt. Allerdings – und das ist der tatsächliche Unterschied – macht das Grundeinkommen selbst keine Vorgaben bzgl. der mit Geld zu deckenden individuell geprägten allgemeinen Grundbedarfe. Welcher Ansatz nun für welche Art der Güter und Dienstleistungen hinsichtlich ihrer grundsätzlichen bedarfsgerechten Allokation bzw. Distribution leichter handhabbar ist, und spezifischer gefragt, welcher Ansatz den individuellen Verschiedenheiten der Grundbedürfnisse und Grundbedarfe eher entsprechen kann, muss diskutiert werden. Zurückzuweisen ist aber die Auffassung, dass Ansätze, die auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren, von Grundbedürfnissen ausgehen würden, der Grundeinkommensansatz dagegen nicht. Ein anderes zu diskutierendes Thema wäre, inwieweit die verschiedenen Ansätze eine Bedürfnistheorie zur Begründung brauchen, oder ob die Feststellung reicht, dass sich grundlegende Bedürfnisse qua der alltäglich-praktischen Anforderungen der Konsument:innen und Nutzer:innen ablesen lassen und deren Bedarfsdeckung durch eine bedingungslose individuelle Zugänglichkeit gesichert sein sollte.

3.2 Ungleichheit im Sinne der Verschiedenheit von individuellen Grundbedürfnissen im universalistisch-garantistischen Wohlfahrtsregime: Souveränität der Konsument:innen bzw. Nutzer:innen inkl. Wahlfreiheit

„Der Gefahr, daß ein Staat, der alle ernährt, zu einer Art Muttergottheit mit diktatorischen Eigenschaften werden könnte, kann nur durch eine gleichzeitig wirksame Vermehrung demokratischer Verfahren in allen gesellschaftlichen Bereichen begegnet werden.“ (Fromm, 1999, S. 316)

Der Ansatz Basic Services „ist weniger im Einklang mit der Marktideologie‘ [...] und ihrem Dogma der Konsumentensouveränität [...].“ (Bärnthaler & Dengler, 2023, S. 682)

Mit dem Zitat von Fromm kann die diktatorische und paternalistische Versorgung der Menschen durch Ansätze, die auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren, mit dem Zitat von Bärnthaler/Dengler die angebliche Konsument:innensouveränität durch Geldtransfers kritisiert werden. Die Diskussion darüber, ob Grundeinkommen oder soziale Infrastrukturen/Dienstleistungen die Verschiedenheit der individuellen Grundbedürfnisse der Menschen und damit auch die mögliche Wahlfreiheit bei der Auswahl der Güter und Dienstleistungen sowohl innerhalb eines Versorgungsbereiches als auch zwischen den Versorgungsbereichen berücksichtigt, wird im Rahmen einer falschen Entgegensetzung von Markt und Staat geprägt: Beim Ansatz Soziale Infrastruktur wird der individuelle geldvermittelte Zugang zu Gütern und Dienstleistungen vorschnell als Problemlösung dafür anerkannt, dass „immer noch vieles in Warenform gekauft werden muss und kann, und weil das häufig auch [...] die am ehesten selbstbestimmte Art ist, zu den benötigten Ressourcen zu kommen. Dies ist irgendwelcher Zentralversorgung mit ihrer bürokratischen Herrschaftlichkeit weit vorzuziehen.“ (AG links-netz, 2013b, S. 61). Bei den Ansätzen Basic Services und Fundamentalökonomie wird die Konsument:innensouveränität bzw. der „individuelle Konsum“ in Verbindung mit Markteinkommen, Marktfreiheit, sogar mit neoliberalen Kapitalismus gebracht (Gough 2020, S. 5; Foundational Economy Collective, 2019, S. 33 f. und 191 f.). Grundeinkommen, auch andere Formen von Geldverteilung, wären aber Garanten der Autonomie und Wahlfreiheit, „um Freiheit und Handlungsfähigkeit zu

bewahren“ (Social Prosperity Network et al., 2017, S. 51) – so die zu problematisierende Zuspitzung (Lucena de Andrés, 2025). Dem wird dann der „kollektiven Konsum“ der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen gegenübergestellt (dazu auch Kapitel 6) – der allerdings das Problem des Paternalismus mit sich bringe. Beide Auffassungen verengen den Blick auf das Thema Konsument:innen- und Nutzer:innensouveränität inkl. deren Wahlfreiheit¹⁰ bzgl. des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen. Sie verengen auch den Blick darauf, wie die verschieden ausgeprägten individuellen Grundbedürfnisse am besten zu befriedigen seien:

Erstens, weil Konsument:innensouveränität inkl. Wahlfreiheit beim individuellen Konsum mit dessen Waren- bzw. Marktförmigkeit gleichgesetzt wird. Das eine hat aber mit dem anderen nichts zu tun. Konsument:inn- und Nutzer:innenensouveränität inkl. Wahlfreiheit ist genauso ein Anspruch hinsichtlich staatlicher, auch demokratisch organisierter individueller, kostenloser oder kostengünstiger Konsumtions- bzw. Nutzungsmöglichkeiten (siehe Fromm). Konsument:innen- und Nutzer:innenensouveränität inkl. Wahlfreiheit sind als bestimmte Ausprägungen der Selbstbestimmung ein wesentliches universelles Grundbedürfnis der Individuen, welches auch das Bedürfnis nach Selbstkontrolle der eigenen Lebensbedingungen umfasst¹¹: Der Anspruch der Konsumenten- bzw. Nutzer:innensouveränität inkl. Wahlfreiheit liegt quer zu den Bestimmungen marktförmiger oder durch demokratische Regelungen (twl.) dekommodifizierter Produktion und Allokation. Vor diesem Hintergrund wäre die Entgegensetzung von Markt und Staat und die Frage der Konsument:innen- und Nutzer:innensouveränität inkl. Wahlfreiheit differenzierter zu betrachten.

a) Bezogen auf den Markt: Umfang, Vielfalt und Qualität der Marktangebote von Gütern und Dienstleistungen als Waren, somit die Konsument:inn- und Nutzer:innenensouveränität inkl. Wahlfreiheit, sind von vielen Faktoren beeinflusst – sowohl für Individuen als Käufer:innen ebenso für die öffentliche Hand als Käufer der Güter und Dienstleistungen auf dem Markt. Zum Beispiel davon, ob Oligo- und Monopole den Markt beherrschen oder nicht, ob die Produktion der Güter und

¹⁰ Unter Wahlfreiheit als eine bestimmte Form der Souveränität wird im Folgenden die Möglichkeit verstanden, zwischen verschiedenen Güter- und Dienstleistungsangeboten frei zu wählen, aber auch als Souverän das quantitativ und qualitativ mangelnde Angebot zu kritisieren.

¹¹ Auf die verschiedenen Bedürfnistheorien, die diese Aussage bestätigen, kann ich aus Begrenzungsgründen in diesem Beitrag nicht eingehen.

Dienstleistungen Profite/Rendite abwirft oder nicht, oder ob sich die Produktion der Güter und Dienstleistungen betriebswirtschaftlich „rechnet“, also alle Kosten deckt oder nicht. Der individuelle waren- und marktvermittelte Zugang zu Gütern und Dienstleistungen kann die Konsument:inn- und Nutzer:innenensouveränität inkl. Wahlfreiheit extrem einschränken, sogar verunmöglichen. Autonomie bzw. Selbstbestimmung in Form marktvermittelter Konsument:innensouveränität ist ein schlechter Mythos. So formuliert Milena Büchs zwar richtig: „UBI [Universal Basic Income] versorgt die Menschen mit Bargeld und lässt ihnen die Wahl, das zu konsumieren, was für den Geldtausch verfügbar ist.“ (Büchs, 2021, S. 2) Das heißt aber auch, dass nur das auswählbar ist, was der Markt für den Geldtausch bereitstellt – ob nun individuell mit Geld aus Löhnen, Grundeinkommen oder anderen Einkommen bzw. Sozialtransfers bezahlt. Diese Einschränkungen der Konsument:innen- bzw. Nutzer:innensouveränität inkl. Wahlfreiheit der Individuen gelten aber genauso für den demokratisch vermittelten Zugang der öffentlichen Hand, die letztlich die Waren (Güter und Dienstleistungen) auf dem (Arbeits-)Markt kauft und den Individuen in Form sozialer Infrastrukturen und Dienstleistungen zur Konsumtion bzw. Nutzung zur Verfügung stellt. Dazu kommt im Falle der kostenlosen bzw. kostengünstigen Zugänglichkeit zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen die Kosten- und Finanzierungsgrenzen des Staates. Diese Grenzen wirken sich nicht nur auf konkrete Konsumtions- und Nutzungs(un)möglichkeiten der Individuen aus. Sie bestimmen auch wesentlich das Angebot bestimmter Güter und Dienstleistungen auf dem (Arbeits-)Markt. Eine Einschränkung der Konsument:innen- und Nutzer:innensouveränität inkl. Wahlfreiheit der Individuen ist also beim demokratievermittelten Zugang zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen genauso gegeben wie beim direkten individuellen Zugang. Es handelt sich bei den sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen letztlich immer auf dem (Arbeits-)Markt produzierte bzw. bereitgestellte und gekaufte und von (Markt-)Einkommen finanzierte Güter und Dienstleistungen – auch wenn deren Finanzierung und Produktion demokratisch (kollektiv) beeinflusst und reguliert wird.

b) Zur Demokratie: Demokratische Bestimmungen und Prozesse sowie der dadurch bestimmte Umfang, die Vielfalt und Qualität der bereitgestellten Güter und Dienstleistungen selbst müssen genauso wenig zwangsläufig dem Spektrum individueller Grundbedürfnisse entsprechen. Milena Büchs formuliert: „UBS gehen von der Ermittlung der Grundbedürfnisse aus, organisieren die kollektive

Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen, die zur Befriedigung dieser Bedürfnisse erforderlich sind [...]“ (Büchs, 2021, S. 2) Aber selbst eine zutiefst demokratische kollektive Ermittlung der Grundbedürfnisse kann den Umfang und die Vielfalt der individuellen Ausprägungen der Grundbedürfnisse und daraus resultierender individueller Grundbedarfe verfehlen (Appel & Prainsack, 2024, S. 212 ff.). Und das liegt nicht daran, dass die Rivalität von Gütern und Dienstleistungen und ökologische Gründe die Limitierung des Umfangs, der Vielfalt als auch der Qualität der angebotenen Güter und Dienstleistungen unumgänglich machen. Sondern dies hat seinen Grund darin, dass je weiter wir den Blick von eher technisch-infrastrukturellen Gütern und Dienstleistungen wie Energie- und Internetkabeln, Wasserleitungen, Bussen und Trams für Mobilität usw. in Richtung unmittelbarer existenzieller Güter und Dienstleistungen wie Ernährung, Kleidung und Wohnung (Wohnungsausstattung, Wohnumfeld und Wohnort, AG links-netz, 2013c, 139) oder in Richtung Subjekt-Subjekt-Dienstleistungen wie die stark an Körperlichkeit gebundene Gesundheitsversorgung und Pflege richten, desto relevanter individuelle Präferenzen und Bedarfslagen werden (Lucena de Andrés, 2025). Deshalb sind auch die Ansätze, die auf die demokratisch regulierte Bereitstellung sozialer Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren bzgl. einer tatsächlich universellen und bedingungslosen Wohnungs- und Ernährungsversorgung (nicht nur aus Kostengründen) zurückhaltend (die Kleidungsversorgung wird ganz ausgeblendet). Sondern deshalb wird bei Subjekt-Subjekt-Dienstleistungen großer Wert auf die Autonomiefrage gelegt – bis hin zur klaren Patientenverfügung.

c) Wie schon unter a erwähnt kann eine demokratisch gestaltete Produktion und Allokation von Gütern und Dienstleistungen auf Marktprozesse treffen, die die Verfügungsmächtigkeit demokratischer Prozesse beeinträchtigen. Umgekehrt können Grundeinkommen (und andere Einkommen) auf demokratisch reguliert produzierte Güter und Dienstleistungen treffen, die kostengünstig bzw. subventioniert sind. Beide Möglichkeiten lassen ebenfalls die Entgegensetzung von Markt und Staat bzw. von Grundeinkommen als individuell-marktfreiheitlicher Souveränität und sozialer Infrastrukturen/Dienstleistungen als kollektiv-demokratisch Bereitgestelltes fragwürdig erscheinen.

Fazit: Die genannten grundsätzlichen Probleme der Konsument:innen- und Nutzer:innensouveränität inkl. Wahlfreiheit im Rahmen eines universalistisch-

garantistischen Wohlfahrtsregimes sind mit der einfachen Entgegensetzung von markt- und staatlich/demokratisch bestimmter Produktion und Allokation nicht gelöst, genauso wenig mit der Gegenüberstellung von „individuellem Konsum“ vermittels individueller Einkommen (Lohn, Grundeinkommen, Kapitaleinkommen, Sozialtransfers usw.) und von „kollektivem Konsum“ vermittels demokratisch gesteuerter Produktion und Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen (Unterkapitel 6.2).

Das Problem der – gemessen an der Vielfalt der individuellen Grundbedürfnisse – potenziell immer defizitären Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen kann meines Erachtens nur mit einer geschickten Kombination von Grundeinkommen und allen Individuen weitgehend bedingungslos = kostenlos zur Verfügung stehenden Infrastrukturen und Dienstleistungen minimiert werden: universell, bedingungslos, weil damit zumindest Einschränkungen der Nutzer:innensouveränität inkl. Wahlfreiheit und der Befriedigung individueller Grundbedürfnisse durch selektive und bedingte Zugänge beseitigt werden. Und weitgehend radikal-demokratisch organisiert werden muss deren Produktion und Allokation, damit eine Nähe zu den individuellen Grundbedürfnissen der Konsument:innen und Nutzer:innen gegeben ist. Darüber hinaus weisende Möglichkeiten werden im Kapitel 5 besprochen.

Bisher Gesagtes zur Konsument:innen- bzw. Nutzer:innensouveränität inkl. Wahlfreiheit betrifft den Umfang, Vielfalt und Qualität der Güter und Dienstleistungen innerhalb eines Bereiches der Güter und Dienstleistungen. Überlegungen zur Konsument:innen/Nutzer:innensouveränität inkl. Wahlfreiheit können aber auch hinsichtlich der verschiedenen Bereiche der Güter und Dienstleistungsangebote angestellt werden: Denn eine Konsument:innen und Nutzer:innensouveränität inkl. Wahlfreiheit bedeutet auch, auf den Konsum oder die Nutzung einzelner Grundversorgungsbereiche im Rahmen der Basic Services tlw. oder ganz zu verzichten, dafür aber auf andere Grundversorgungsbereiche qualitativ verbessert und quantitativ umfänglicher zugreifen zu können/wollen. Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Die einzelnen Mitglieder einer Gemeinschaft, die sich mit Strom selbstversorgen, können auf eine kostenlose oder kostengünstige/subventionierte staatliche oder kommunale Energiegrundversorgung verzichten, möchten dafür aber ein ganzes Leben lang unbeschränkten, kostenlosen Zugang zum Fernverkehr

(sofern dieser noch nicht kostenlos ist) oder zu bedeutend größeren und hochwertigeren Wohnungen, als dies im Rahmen der Basic Services guter Standard wäre. Das Grundeinkommen als universelles, transsektoral einsetzbares Zugangsmittel würde den individuellen Grundbedürfnissen und Präferenzen hinsichtlich der Nutzung von Gütern und Dienstleistungen verschiedener Bereiche weitgehend entgegenkommen. Dies ist mit der sektoralen Bereitstellung der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen nicht bzw. nur mit erhöhtem bürokratischen Aufwand möglich.

Die Diskussion verschiedener Aspekte der Befriedigung von individuellen Grundbedürfnissen und der Konsument:innen- und Nutzer:innensouveränität inkl. Wahlfreiheit im Rahmen eines universalistisch-garantistischen Wohlfahrtsregimes zeigt: Grundsätzlich muss von den Vertreter:innen des Ansatzes Grundeinkommen und der Ansätze, die auf die Bereitstellung der sozialen Infrastruktur und Dienstleistungen fokussieren, die o. g. dualistische Sichtweise von Markt und Staat aufgebrochen werden. Sinnvolle Kombinationen von Grundeinkommen und weitgehend universellen und kostenlosen Zugängen zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen müssen entwickelt werden: Kombinationen, die die ausreichenden Zugänge zu qualitativ hochwertigen Gütern und Dienstleistungen *und* die Befriedigung der individuell geprägten Grundbedürfnisse durch entsprechende Angebote weitgehend absichern. Mit einem Zitat von Milena Büchs verdeutlicht: „Wie genau UBI und UBS kombiniert werden könnten, ist eine offene Frage, die weitere Arbeiten und eine öffentliche Debatte erfordern würden.“ (Büchs, 2021, S. 7) Dabei kann es sicher als Konsens gelten, dass die konkrete Kombination politisch und kulturell kontext- und pfadabhängig gestaltet sein wird (Lucena de Andrés, 2025), dies ist aus der Wohlfahrtsforschung bekannt. Ob darüber hinaus der Ansatz, den Gabriele Winker (2021) verfolgt, und der ähnliche Ansatz der gänzlichen Dekommodifizierung der Güter- und Dienstleistungsproduktion auf der Grundlage der vollständig dekommodifizierten Existenz- und Teilhabesicherung der Individuen (Blaschke 2026b), solche notwendigen und sinnvollen Kombinationen aufheben könnten, soll hier aus Begrenzungsgründen nicht weiter diskutiert werden.

Die Frage ist, wie Grundeinkommen und soziale Infrastrukturen/Dienstleistungen miteinander kombiniert werden müssten, um die maximal mögliche Befriedigung individueller Grundbedürfnisse zu erreichen.

4. (Um)Verteilung

Eine gemeinsame Diskussion der Vertreter:innen der Ansätze Grundeinkommen, Soziale Infrastruktur und Basic Services hinsichtlich der demokratisch kontrollierten und regulierten und staatlich organisierten (um)verteilenden Finanzierung von universellen und bedingungslosen Zugängen zu Geld-, Güter- und Dienstleistungen ist auch bzgl. des Themas Umverteilung notwendig. Die betrifft insbesondere zwei Fragestellungen: a) Braucht es eine prädistributive oder eine redistributive (Um)Verteilung? b) Soll eine (stärkere) (Um)Verteilung von oben nach unten (und in die Mitte), erfolgen, wenn ja, in welchem Ausmaß?

a) Es müssen Fragen der unterschiedlichen Normative, Logiken und Effekte von vorverteilender (prädistributiver) und nachverteilender (redistributiver) Ausgestaltung sozialer Geld-, Güter- und Dienstleistungen diskutiert werden (Prainsack, 2020, S. 146 ff.; Appel & Prainsack, 2024, S. 23 ff.). Diese Debatte muss auch die mittel- und langfristigen gesellschaftlichen und finanziellen Effekte der unterschiedlichen Verteilungsansätze berücksichtigen – ohne dabei in die Falle der vorsorgenden und präventiven, sozialinvestiv begründeten Normativität des Wohlfahrtssystems zu laufen (Blaschke, 2010, S. 49), die beim Basic-Services-Ansatz des Social Prosperity Network mit ihrer Orientierung auf Beschäftigungsfähigkeit und Lohn-/ Erwerbsarbeitsanreize gegeben ist (Blaschke 2026b). Es muss gefragt werden, wie Ansätze einer prädistributiven (Um)Verteilung und tatsächlich universellen und bedingungslosen Existenz- und Teilhabesicherung der Individuen mittel- und langfristig Kosten sparen – nicht weil sie das Kommodifizierungspotenzial menschlicher Aktivitäten steigern, wie mit dem Ansatz Basic Services beabsichtigt, sondern weil sie die gesundheitlichen, ökologischen und sozialen Folgekosten kommodifizierter Produktion und Konsumtion vermindern bzw. vermeiden. Grundsätzlich müssen die Vertreter:innen des Ansatzes Basic Services, die aus guten Gründen die prädistributive Form der Absicherung der individuellen Existenz und Teilhabe in Form sozialer Infrastrukturen und Dienstleistungen befürworten, die Frage beantworten, warum sie dann nicht auch die prädistributive Absicherung der

individuellen Existenz und Teilhabe in Form von Geldleistungen, also in Form eines Grundeinkommens befürworten?

b) Ebenso müssen Antworten auf die Frage gegeben werden, welche Kosten tatsächlich universelle und bedingungslose Zugänge der Individuen zu den Gütern und Dienstleistungen, die die Grundbedarfe aller abdecken, verursachen¹² – implizit der Transaktionskosten, die für die Bereitstellung ausreichender, universell und bedingungslos zugänglicher sozialer Infrastrukturen und Dienstleistungen. Beim Vergleich mit den Kosten des Grundeinkommens muss die umgekehrte Proportionalität auch der Kosten bei einem komplementären Verhältnis von Grundeinkommen und sozialen Infrastrukturen/Dienstleistungen berücksichtigt werden (Minimierung Grundeinkommen). Darüber hinaus muss bei dieser Diskussion bedacht werden, dass sowohl staatliche als auch individuelle Ausgaben für o. g. Güter und Dienstleistungen durch die tatsächlich ausreichende, universelle und bedingungslose Absicherung der Individuen minimiert werden, weil sie die Produktion in autonomer individueller und kooperativer bzw. kollaborativer Eigenarbeit jenseits von Marktprozessen und die kostenlose Konsumtion deren Produkte befördert – ein Faktum, dass zum Beispiel Bärnthaler und Warning in ihrer Argumentation gegen das Grundeinkommen vollkommen ausblenden (Bärnthaler & Warning, 2025; Blaschke, 2025b und 2026b).

Unter Berücksichtigung aller dieser Aspekte muss gefragt werden, welches konkrete Steuer-, Abgaben- bzw. Beitragskonzept für Grundeinkommen und die Bereitstellung von sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen welchem zugrunde gelegten Normativ (Umverteilung von oben nach unten und in die Mitte, ja oder nein und in welchem Ausmaß) entsprechen kann.

¹² Schon ein einfacher Vergleich der Kosten der Abdeckung der Grundbedürfnisse durch ein Grundeinkommen mit denjenigen Kosten, die für die Abdeckung durch soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen anfallen, zeigt, dass die Kosten ähnlich hoch sind (Blaschke, 2025a).

5. Veränderung der Produktion(s-) und Konsumtion(sverhältnisse): ausreichende, universelle und bedingungslose Absicherung der Individuen als Produktionsfaktor und -mittel

Die grundlegende bedingungslose Absicherung der Existenz und gesellschaftliche Teilhabe befördert, dass jeder Mensch mit dieser Absicherung zeitlich und materiell erpressungsfrei an demokratischen Prozessen der Gestaltung von Produktion und Konsumtion auf gesamtgesellschaftlicher Ebene als auch auf „innerbetrieblicher“ Ebene teilhaben kann. Diese Absicherung der Individuen ist ein entscheidender Faktor für die demokratische Veränderung der Produktion(sverhältnisse) und der Konsumtion(sverhältnisse) – damit der Vergesellschaftung von Produktion und Konsumtion.

Im Folgenden kritisiere ich Ansichten, die die produktionsbezogenen Funktionen ausreichender, universeller und bedingungsloser Absicherung der Individuen vernachlässigen, bzw. deren produktionsrelevanten Funktionen von deren Konsumtions- bzw. Redistributionsfunktionen trennen.

5.1 Produktion und Konsumtion/Redistribution

Milena Büchs, die für ein komplementäres Verhältnis der beiden Ansätze Grundeinkommen und Basic Services plädiert, behauptet folgenden Unterschied zwischen beiden Ansätzen: „Ein wesentlicher Unterschied zwischen UBI [Universal Basic Income = Grundeinkommen] und UBS besteht darin, dass sich UBI auf die Konsumseite der Wirtschaft konzentriert, während sich UBS auf die Produktion oder Bereitstellung konzentriert.“ (Büchs, 2021, S. 2) Die Vertreter:innen des Ansatzes Fundamentalökonomie schreiben dagegen von einem „sozialen Konsum grundlegender Güter und Dienstleistungen, die von der Fundamentalökonomie bereitgestellt werden“ (Foundational Economy Collective, 2019, S. 33). Das heißt, die Entgegensetzung von Produktiven und Konsumtiven ist fragwürdig. Wolfgang Streeck führt in seinem Vorwort zum Buch Fundamentalökonomie aus, dass ein „neosozialistischer Begriff von Fundamentalökonomie [...] die redistributionistische Perspektive überwinden [...], in die die Linke sich hat hineinmanövrieren lassen, und es ihr ermöglichen, zu einer produktivistischen Orientierung zurückzukehren“ (Streeck, 2019, S. 19). Im vorhergehenden Kapitel 4

habe ich bereits darauf verwiesen, dass auch die Ansätze Soziale Infrastruktur, Basic Services und Fundamentalökonomie wie der Ansatz Grundeinkommen mit staatlichen (Um)Verteilungsmaßnahmen im Rahmen des Steuer-, Abgaben- und Transfersystems verbunden sind. Das heißt, dass auch die Entgegensetzung von produktivistischer und redistributionistischer Perspektive unzutreffend ist. Was aber bei beiden Autor:innen auffällt, ist, dass das Produktive der Seite der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen (Basic Services, Fundamentalökonomie) zugeschlagen wird, was im Umkehrschluss bedeutet, dass Geldleistungen (wozu Grundeinkommen gehören) dieser Seite nicht zugehörig sind, sondern der Seite des Konsumtiven oder des Reproduktiven. Meine an Martha Nussbaums Befähigungskonzept (Kapitel 1) angelehnte Gegenthese lautet, dass sowohl das Grundeinkommen als auch soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen ganz bewusst auf beide Seiten zielen: nämlich auf die Transformation der Produktion(sverhältnisse) und die Transformation der Konsumtion(sverhältnisse). Beide stellen ein (infra)strukturelles Subjektbefähigungspotenzial für eine partizipative Entscheidung über das Was und das Wie der Produktion, somit der Konsumtion dar. In beiden Fällen geht es um die Demokratisierung der Produktion(sverhältnisse) *und* damit auch der Konsumtion(sverhältnisse) - dies sowohl in einer teilweisen dekommodifizierten, als auch in einer tendenziell gänzlich dekommodifizierten Form (Blaschke, 2026b).

5.2 Die Demokratisierungsfrage

Milena Büchs argumentiert zu Recht, dass das Grundeinkommen den Menschen zeitliche und materielle Ressourcen für die Teilhabe an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft zur Verfügung stellt – und damit, so mein Argument, auch für die demokratische Gestaltung der Produktion(sverhältnisse) und Konsumtion(sverhältnisse). Diese Subjektbefähigung ist die Folge einer ausreichenden und bedingungslosen Absicherung der Teilhabemöglichkeit: Die Menschen werden materiell und zeitlich von der Lohn-/Erwerbsarbeit und dessen Erpressungspotenzial freigestellt. Diesen Effekt könnten auch universelle, bedingungslose = kostenlose Zugänge zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen haben: „UBS hat ein ähnliches Potenzial wie UBI, um die Fähigkeit der Menschen zur demokratischen Beteiligung zu verbessern.“ (Büchs, 2021, S. 6)

Allerdings ist dieses Potenzial der Befähigung aller Menschen zur Teilhabe an demokratischen Prozessen bzgl. Produktion/Konsumtion bei einigen Ansätzen, die auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren, nicht gegeben oder sehr gering: weil sie nicht universell und/oder nicht bedingungslos und/oder nicht ausreichend die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen (Blaschke, 2026b). Dieser Mangel hat sowohl stratifizierende Effekte wie soziale Ausgrenzungen und Spaltungen, Entsolidarisierungen und Vertrauensverluste gegenüber gesellschaftlichen, demokratischen Institutionen zur Folge, als auch kommodifizierende Effekte, die zur Einschränkung materieller und zeitlicher Befähigung zur Teilhabe aller Menschen an demokratischen Prozessen führen (ebenda). Beides, stratifizierende und kommodifizierende Effekte sind Gift für demokratische Prozesse, die davon leben, dass alle die Subjektbefähigung zu Teilhabe an diesen Prozessen haben (ebenda). Kommodifizierungen haben einen weiteren Effekt: Sie erpressen vom Individuum die Zustimmung zum Erhalt und Ausbau der kommodifizierten Produktion und Konsumtion, weil sie nur vermittels dieser markt- und warenförmigen Produktion und Konsumtion ihre Existenz und Teilhabe sichern können. Alternativen dazu werden politisch und strukturell verunmöglicht. Die möglichen Alternativen würden aber sowohl den Bereich der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen, den Bereich aller Einkommen (vom Lohn bis zu sozialen Leistungen aller Art inkl. Grundeinkommen) als *auch alle (Markt-/Staats-)Wirtschaftsbereiche jenseits der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen* betreffen. Aus marxistisch-feministischer Sicht die demokratische Vergesellschaftung aller Produktionsmittel gefordert, weil ansonsten auch der Markt-/Staats- und unbezahlte Care-Bereich „weiterhin „über Steuern und Lohnzahlungen mit dem kapitalistischen Sektor verbunden“ sei: „Damit ist er auch vom Fortgang der Kapitalakkumulation abhängig.“ (Winker, 2015, S. 170). Dieser Zusammenhang wird bei den Ansätzen, die auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen setzen (Blaschke, 2026b), in vielen Grundeinkommenskonzepten, aber auch einigen subsistenzorientierten feministischen Diskussionen mal ein-, mal wieder ausgeblendet (Blaschke, 2016a, S. 97). Mit der Verdeutlichung dieses Zusammenhangs wird über die für eine Demokratisierung notwendige bedingungslose Absicherung hinaus auf eine radikale Demokratisierungsnotwendigkeit bzgl. aller gesellschaftlichen Bereiche orientiert.

Schritte hin zu einer solchen Vergesellschaftung könnten soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen inkl. ihrer eigens dafür geforderten Infrastrukturen der demokratischen Entscheidungsfindungen in Verbindung mit dem Grundeinkommen sein. Diese wären dann Einübungs- und Lernorte für eine die gesamte Gesellschaft umfassende „Demokratie als fürsorgliche Praxis (Tronto, 2000).

Sowohl auf der gesamtgesellschaftlichen als auch auf der sozialinfrastrukturellen Ebene müssen dazu grundsätzliche eigentums- und verfügungsrechtliche, institutionelle und räumlich-/technisch-infrastrukturellen Möglichkeiten der politischen Partizipation ausgehandelt bzw. erstritten werden (Büchs, 2021, S. 6). Mit dem Ansatz Soziale Infrastruktur und dem Ansatz Basic Services und bei bestimmten Grundeinkommenskonzepten liegen zum Teil unterschiedliche Vorschläge dazu vor, auch wenn deren Zielstellung beim Ansatz Basic Services durch die implizite Kommodifizierung und Stratifizierung bei diesem Ansatz konterkariert werden (Blaschke, 2026b).

Über diese (gesamt)gesellschaftliche und die Sozialinfrastrukturebene hinaus wird in der Grundeinkommensdebatte auf die Funktion einer ausreichenden und bedingungslosen Absicherung der Menschen bzgl. der Verhandlungsmacht der Produzierenden gegenüber den sogenannten Arbeitgeber:innen verwiesen: die Produzierenden können Nein sagen können zu bestimmten Produktionsentscheidungen und Erwerbsarbeitsbedingungen, diese somit in ihrem Sinne beeinflussen. Diese eher „innerbetriebliche“ Funktion des Grundeinkommens entspräche einer zweiten, individuellen Streikkasse. Dieses Argument trifft genauso auf ausreichende und bedingungslos = kostenlos zugängliche soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen zu. In einer kapitalistisch dominierten Ökonomie steht aber dem „Nein-Sagen“ per Streik unter der Voraussetzung der ausreichenden bedingungslosen Absicherung aller, die Möglichkeit eines „Ja-Sagens“ zu demokratisch selbst organisierten Produktions- und Konsumtionskooperationen zur Seite (Wright, 2017).

Das Ermächtigungspotenzial von Grundeinkommen und ausreichenden universellen, bedingungslosen Zugängen zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen wäre also auch bzgl. der „innerbetrieblichen“ Produktionsverhältnissen gegeben. In solchen Kooperationen würde dies absichern, dass „die Menschen als Arbeitende frei

und gleich kooperieren“ (Spehr 2003, S. 78) können – es sich also um demokratisch-freie Kooperationen handeln kann.

Zusammengefasst heißt das: Die Produktion(sverhältnisse), und die davon abhängigen Konsumtion(sverhältnisse), können sowohl auf der (gesamt)gesellschaftlichen Ebene als auch auf der „innerbetrieblichen“ Ebene durch eine ausreichende universelle und bedingungslose Absicherung der Individuen entscheidend beeinflusst werden. Diese wäre ein Produktionsfaktor ersten Ranges, weil er die Qualität der Produktion(sverhältnisse) und Konsumtion(sverhältnisse) entscheidend prägt. Das ist die Begründung, warum Ansichten zu kritisieren sind, die die produktionsbezogenen Aspekte ausreichender, universeller und bedingungsloser Absicherung der Individuen vernachlässigen bzw. deren produktionsrelevanten Funktionen von deren Konsumtions- bzw. Redistributionsfunktionen trennen.

Auf welche Fragen müssten nun gemeinsame Diskussionen der Vertreter:innen des Ansatzes Grundeinkommen und der Ansätze, die auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren, Antworten geben: Enthält deren Ansatz die ausreichende, universelle und bedingungslose Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe eines jeden Individuums? Welche konkreten Organisations- und Eigentumsformen der Produktion sind darüber hinaus geeignet, um Produktion(s-) und Konsumtion(sverhältnisse) demokratisch zu gestalten? Wie sollen und können die „innerbetriebliche“ demokratische Produktionsregulierungen untereinander und mit „außerbetrieblichen“, (gesamt)gesellschaftlichen Regulierungen von Produktion und Konsumtion abgestimmt werden? Wie können angesichts globaler, nationaler und lokaler Arbeitsteilungen Produktion und Konsumtion global, national und lokal demokratisch gesteuert und abgestimmt werden? Es besteht also ein großer Bedarf an Diskussion zwischen Vertreter:innen des Grundeinkommensansatzes und der Ansätze der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen. Die oben dargestellte fragwürdige Trennung konsumtiver und produktiver Orientierung bzw. produktivistischer und redistributionistischer Orientierung der Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe erschwert diesen notwendigen Diskurs.

5.3 Autonome, vernetzte Produktion und Konsumtion

Im vorherigen Unterkapitel wird Demokratisierung und politische Einflussnahme auf Produktion(s-) und Konsumtion(sverhältnisse) durch die bedingungslose Absicherung der Individuen unter der Prämisse diskutiert, dass entweder a) Produzent:innen- und Konsument:innen nicht identisch sind, und/oder dass b) weiterhin monetär vermittelte Erwerbsarbeit und marktförmige gesellschaftliche Austauschbeziehungen bestehen. Wenn Erik Olin Wright argumentiert, das Grundeinkommen „würde den Arbeitern erlauben, [...] sich [...] allen möglichen nicht-kapitalistischen Wirtschaftstätigkeiten zu widmen“ (Wright, 2017, S. 21), können diese durchaus noch erwerbs- und marktförmig institutionalisierte Tätigkeiten sein. Gorz fokussiert in seiner Argumentation darauf, dass das Grundeinkommen den Menschen ermögliche, autonome, selbstorganisierte (individuelle wie kooperative) Aktivitäten zur Produktion von Gütern und Bereitstellung von Dienstleistungen jenseits der heteronomen Erwerbsarbeit zu unternehmen (Gorz, 2000, S. 144 f.; Blaschke 2024b und 2026b). In dieser Option fungiert das Grundeinkommen als eine Art Produktionsmittel (Lucena de Andrés, 2025), weil es eben diese Tätigkeiten erst zeitlich und materiell ermöglicht. Diese Produktion ermögliche die unmittelbare Ausrichtung der Produktion an eigenen individuell geprägten Produktions- und Konsumtionsbedürfnissen, weil Produzent:innen und Konsument:innen weitgehend identisch sind. Institutionalisierte ausreichende, universell und bedingungslos zugängliche soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen hätten eine ähnliche Funktion wie das Grundeinkommen. Diese gänzlich dekommodifizierte Produktion und Konsumtion auf der „innerbetrieblichen“ kooperativen Ebene ist für Gorz Ausgangspunkt einer weitergehenden Vision, die die Gestaltung (gesamt)gesellschaftlicher arbeitsteiliger Prozesse in den Blick nimmt: „Vernetzte kommunale Produktionsstätten können eine fortlaufende Verständigung erlauben, was, wo, wozu herzustellen ist. Geld- und Warenbeziehungen erübrigen sich, ebenso wie ein allgemeines Grundeinkommen. Seine Funktion könnte allein darin bestehen, während des Zusammenbruchs der Warengesellschaft oder vor ihm den Übergang zu neuen Produktionsverhältnissen einzuleiten.“ (Gorz, 2007, S. 78) Sämtliche Einkommensbildungsprozesse (Lohn-/Erwerbseinkommen, soziale Transfers, Vermögenseinkommen), aber auch sämtliche Preisbildungsprozesse für Güter und Dienstleistungen aller Art wären in dieser Vision unterbrochen – allerdings nicht die ausreichende, bedingungslose Absicherung aller

Menschen, die dann in geld- und kostenfreier Produktion und Zugänglichkeit gegeben ist. Produktion und Konsumtion würden nunmehr durch eine kommunikative Verständigungsarbeit organisiert, nicht markt-, tauschwert- oder staatsvermittelt. Produktion und Konsumtion würden kommunikativ vermittelt zusammenfallen: in der „innerbetrieblichen“ freien Kooperation und gesamtgesellschaftlich zwischen den freien Kooperationen. Das beträfe auch die sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen. Diese Gorzsche Vision hat Ähnlichkeiten mit der Vision einer von freiwilliger Gegenseitigkeit geprägten „kommunikativ-kooperativen Gesellschaftsordnung“ auf der Basis einer ausreichenden, bedingungslosen Absicherung aller Individuen, wie sie Lieselotte Wohlgenannt und Herwig Büchele entwickelten (Büchele & Wohlgenannt, 1985, S. 73 ff.; Blaschke, 2026d). Diese würde ihrer Auffassung nach einem „atomistisch-kompetitiven“ und einem „kollektiv-autoritären“ Gesellschaftsmodell entgegenstehen (Büchele & Wohlgenannt, 1985, S. 73; Lucena de Andrés, 2025). Auch weist die Vision von Gabriele Winker, die eine geldfreie Gesellschaft auf der Grundlage einer ausreichenden, bedingungslosen Absicherung aller Menschen, beschreibt Ähnlichkeiten mit der von Gorz auf: In einer solidarischen Gesellschaft würden die Individuen „ihre Bedürfnisse direkt statt vermittelt über Geld und Warentausch befriedigen“ (Winker, 2021, S. 174). Es gälte „das Prinzip der Selbstauswahl. Alle haben freien Zugang zu dem, was sie benötigen und in arbeitsteiliger Praxis hergestellt wird. [...] In einer solidarischen Gesellschaft können alle selbst entscheiden, welche Tätigkeiten sie ausführen und wie viel Zeit für Muße sie sich einräumen.“ (ebenda, 176). Für Winker besteht in einer solchen Gesellschaft nicht das oft diskutierte Motivationsproblem oder Arbeitsanreizproblem, das sich aus der bedingungslosen Absicherung aller Menschen und den Produktionserfordernissen der notwendigen Güter und Dienstleistung ergäbe. Die Herausforderung bestünde ihrer Auffassung vielmehr darin, zu klären, wie „in einer Gesellschaft, in der es keinen Markt und keine staatliche Planung mehr gibt, die Koordination zwischen Beiträgen und Bedarf zu organisieren“ (ebenda; vgl. Blaschke 2026d) sei.

Diese Visionen einer gänzlich dekommodifizierten Gesellschaft jenseits jeglicher Waren- und Marktförmigkeit der Produktion und Konsumtion (Blaschke, 2026b) weisen weit über die repräsentative bzw. parlamentarisch-demokratische Regulierung hinaus. Sie übersteigen ebenfalls die Reduktion von verständigungsorientierter Kommunikation auf das Lebensweltliche, sondern fragen

nach Verschränkungen und Vermittlungen von System und Lebenswelt, in der die „Kolonialisierung der Lebenswelt“ (Habermas, 1981) durch Markt und Staat zurückgenommen und in der die genannten Systeme „verlebensweltlich“ werden. Diese Visionen könnten Grundlage einer Diskussion zwischen Vertreter:innen des Ansatzes Grundeinkommen und der Ansätze, die auf die sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren, sein. Sie widersprechen ebenfalls einer fragwürdigen Trennung von produktiven und konsumtiven Funktionen der grundlegenden Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen.

Die Frage ist, ob Vertreter*innen des Ansatzes Grundeinkommen und der Ansätze, die auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen setzen, gemeinsame transformative Konzepte entwickeln wollen, die die herrschende Produktions- und Konsumtionsverhältnisse so verändern wollen, dass a) die Trennung von Produktion und Konsumtion durch weitgehende Demokratisierung und ausreichende, universelle und bedingungslose Absicherung der Menschen überwunden werden kann und b) eine weitgehende Dekommodifizierung von menschlicher Existenz- und Teilhabesicherung und Produktion/Konsumtion möglich wird.

5.4 Die Haushaltsebene – (Re)Produktion unter der Bedingung einer ausreichenden, universellen und bedingungslosen Absicherung der Individuen

In Blaschke 2026b habe ich die emanzipatorische feministische Diskussion des Ansatzes Soziale Infrastruktur dargestellt. Reproduktive Arbeit im Haushalt wurde von Bareis und Cremer-Schäfer (2013b) als (Re)Produktionsprozess beschrieben. Er umfasst die eigensinnige Aneignung und Konsumtion wohlfahrtsstaatlicher, institutionalisierter Sozialer Infrastruktur und die eigenständige Produktion der Sozialen Haushalt-Infrastruktur: Haushalt sei ein „Ort der Produktion und Konsumtion von Ressourcen zum Betreiben des eigenen Lebens“ (ebenda, S. 165). Von Bareis und Cremer-Schäfer wird argumentiert, dass die allgemeine, bedingungslose und ausreichende Zugänglichkeit institutionalisierter Sozialer Infrastruktur deren Brauchbarkeit und Veränderbarkeit eine eigenständige und eigensinnige Haushaltsführung befördert – und ein Grundeinkommen wesentlicher Bestandteil der Sozialen Infrastruktur sein muss. Haushalte nähern sich unter diesen

Voraussetzungen o. g. freien Kooperationen an, deren Grundlage eine freiwillige Gegenseitigkeit ist.¹³

Festgehalten werden kann, dass aus einer emanzipatorischen feministischen Perspektive a) der Blick auf das infra unterhalb der institutionalisierten sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen eröffnet wird, b) die fehlende Berücksichtigung der haushaltproduktionsrelevanten Funktionen der ausreichenden universellen, bedingungslosen Absicherung der Individuen und c) die Trennung von produktiven und konsumtiven Funktionen dieser Absicherung kritisiert werden kann. Generell eröffnet sich damit die Möglichkeit, durch entsprechende Vermittlungen die Struktur der Trennung von Produktiven und Reproduktiven zu überwinden (Blaschke, 2026d).

Die Frage ist, ob Vertreter:innen des Ansatzes Grundeinkommen und der Ansätze, die auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren, bereit sind die emanzipatorische feministische Perspektive in ihren Diskussionen und konzeptionellen Arbeit zu berücksichtigen.

6. Nutzung bzw. Konsum individuell oder kollektiv?

6.1 Eine menschenrechtliche Antwort

Eine Übereinstimmung zwischen den Ansätzen Grundeinkommen, Soziale Infrastruktur, Basic Services und Fundamentalökonomie besteht darin, dass die Adressat:innen der Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe Individuen sind (Blaschke, 2026b) – auch wenn von Vertreter:innen des Ansatzes Soziale Infrastruktur, Basic Services und Fundamentalökonomie mit Begriffen wie „kollektivem“ Nutzen bzw. „sozialen“ bzw. „kollektiven“ Konsum der Angebote der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen gearbeitet wird und diese dem individuellen Konsum, privatem Konsum bzw. der individuellen Nutzung entgegengesetzt wird (AG links-netz, 2013a, S. 12 f.; Bärnthaler & Dengler, 2023, S. 679, 682; Bärnthaler & Warning, 2025; Foundational Economy Collective, 2019, S. 33 f., 191 f.). Der deklarierte Gegensatz zwischen einem individuellen und einem kollektiven Konsum von Gütern und Dienstleistungen zur grundlegenden Sicherung

¹³ Im Gegensatz zum Reziprozitätsverständnis von Bärnthaler und Dengler (2023), welches auf einer individuell-existenziell erzwungenen Reziprozität basiert (Blaschke, 2025b).

der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe ist aus menschenrechtlicher Perspektive nicht nachvollziehbar. Aus dieser hat stets das Individuum einen Anspruch auf die Absicherungen der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe: Rechtsträger bzw. Rechtssubjekt der Menschen-/Grundrechte ist das Individuum. Das schließt ein, dass sich Individuen zu Gruppen und Kollektiven zusammenschließen können und diese Gruppen und Kollektive ebenfalls bestimmte Rechte haben (zum Beispiel Gewerkschaften). Oder das bestimmte Menschenrechte in Gemeinschaft mit anderen wahrgenommen werden. Allerdings ist auch hier das Individuum Rechtsträger und Ziel sind die o. g. Grundrechte der Individuen. So zum Beispiel beim Recht auf Entwicklung: „Das Recht auf Entwicklung ist ein unveräußerliches Menschenrecht, kraft dessen *alle Menschen* und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen.“ (United Nations, 1986, S. 212, kursive Hervorhebung R. B.)

Eine differenziertere, aber diesen Argumenten nicht entgegenstehende Betrachtungsweise ist bei der Frage der faktischen Nutzung von Grundeinkommen bzw. der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen nötig: Grundeinkommen sind individuell und gemeinsam für den Konsum der grundlegenden Güter und Dienstleistungen nutzbar. Auch der Zugang zu Verkehrsmitteln, zu Wasser, zum Internet, zu kulturellen Angeboten usw. ist Individuum zu sichern, aber gemeinsam möglich. Bestimmte soziale Infrastrukturen und Dienste, die den Konsum von bestimmten Gütern und Dienstleistungen technisch-materiell ermöglichen, zum Beispiel Schienen, Kabel, Wasserleitungen, Theaterwerkstätten usw. sind nicht individuell zugänglich und nutzbar, wohl aber die jeweiligen „Endverbrauchsstellen“. Ob an diesen Stellen, dann die Nutzung, der Zugang, der Konsum allein durch ein Individuum oder gemeinsam mit anderen erfolgt und erfolgen kann, hängt auch von der Ausgestaltung und Spezifik der jeweiligen Güter und Dienstleistungen ab: Ein Wasserhahn kann individuell in der eigenen Wohnung und gemeinsam mit anderen im zum Wohnhaus gehörigen Garten genutzt werden. Ein Kulturangebot dürfte in der Regel der gemeinsamen Nutzung mit anderen offenstehen, ebenso wie Verkehrsmittel, Bildungseinrichtungen usw. Aber in einem Bus oder Zug kann auch eine einzelne Person ganz allein sitzen, der Bus oder Zug wird trotzdem fahren.

Es gibt weitere Argumente gegen die Entgegensetzung von individuellem und kollektivem Konsum: „Kollektiv“ wird der Konsum auch dann nicht, wenn darauf verwiesen wird, dass mit dem Ansatz Soziale Infrastruktur oder dem Ansatz Fundamentalökonomie „kollektive Bedürfnisse“ (AG links-netz, 2013a, S. 13) befriedigt werden sollen. Individuen haben Grundbedürfnisse, aber in individueller Ausprägung (Kapitel 3). So viel philosophischer Nominalismus darf sein: Der allgemein oder kollektiv bedürftige und konsumierende Mensch existiert nicht. Zweitens überzeugt auch der Hinweis darauf nicht, dass es sich beim „kollektiven Konsum“ um die Befriedigung von Bedürfnissen handele, die nicht von einzelnen allein befriedigt werden können, also „kollektiv“ bereitgestellt bzw. produziert werden müssen (AG links-netz, 2013a, S. 12; AG links-netz, 2013b, S. 57 f., Foundational Economy Collective, 2019, S. 34). Denn in einer arbeitsteiligen Gesellschaft können viele individuell geprägten Grundbedürfnisse nicht mehr selbst bzw. allein befriedigt werden, insofern ist immer ein mehr oder weniger „kollektiv“ ausgeprägte Produktion dazu notwendig, in mehr oder weniger demokratischer Form, in mehr oder weniger kommodifizierter oder dekommodifizierter Form. Auch eine „kollektive“ Produktion würde nichts am individuellen Charakter des Konsums ändern, macht diesen nicht zu einem Konsum eines Kollektivs.

Festzuhalten ist, dass aus menschenrechtlicher Perspektive und aus vielen eben genannten Gründen eine Entgegensetzung von individueller Nutzung/individuellem Konsum und sozialen/kollektiven Konsum äußerst fragwürdig ist.

6.2 Die seltsame Marktperspektive auf individuelle Einkommen und „individuellen Konsum“

Vertreter:innen von Ansätzen, die auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren, haben eine fragwürdige Betrachtungsweise des Zusammenhangs von Konsum und Markteinkommen: „Für den individuellen Konsum sind Markteinkommen entscheidend, während der soziale Konsum an gesellschaftliche Infrastrukturen und Netzwerke geknüpft ist.“ (Foundational Economy Collective, 2019, S. 33). Für individuellen Konsum stünde das Grundeinkommen (Bärnthaler & Dengler, 2023, S. 679 ff.). Soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen wären dagegen „Transaktionen, die öffentlich, gemeinsam und weitgehend dekommodifiziert sind, statt privat, individuell und marktorientiert“ (Gough, 2021, S. 27). Der „individuelle Konsum“ wird

in Verbindung mit Markteinkommen, Marktfreiheit, sogar mit neoliberalen Kapitalismus gebracht (Gough, 2020, S. 5; Foundational Economy Collective, 2019, S. 33 f., 191 f.; Blaschke, 2026b und 2026c) Dass die von diesen Autor:innen vorgeschlagenen (Mindest-)Löhne, „garantierte Einkommen“ und „bedingte Mindesteinkommen“ (Bärnthaler & Dengler, 2023; vgl. Blaschke, 2025b) ebenfalls den „individuellen Konsum“ sichern sollen und gemäß ihrer Argumentation privat und marktorientiert wären, oder sogar dem neoliberalen Kapitalismus verpflichtet sein können, wird ausgeblendet. Was kann dieser fragwürdigen Argumentation der Vertreter:innen der Ansätze Basic Services und Fundamentalökonomie entgegengehalten werden:

a) Das Grundeinkommen selbst ist im Gegensatz zu Löhnen kein Markteinkommen des Individuums, sondern ein dem Individuum jenseits seiner (Arbeits-)Marktbeteiligung zugängliches Einkommen, welches *zugleich* Arbeiten und Tätigkeiten des Individuums jenseits des (Arbeits-)Marktes ermöglicht (Kapitel 5.3; Blaschke, 2026b; Lucena de Andrés, 2025). Dies kann von den Markteinkommen wie Löhnen nicht gesagt werden. Auch nicht zu den bedingten Mindesteinkommen, weil durch deren Bedingtheit die (Arbeits-)Marktteilnahme potenziell erzwungen werden kann.

b) Die Produktion und Bereitstellung sozialer Infrastrukturen und Dienstleistungen sind in einer warenproduzierenden und geldvermittelten Gesellschaft ebenso wie das Grundeinkommen an Markteinkommen geknüpft, nämlich durch deren Finanzierung. Die sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen werden wie das Grundeinkommen durch Steuern, Abgaben und Beiträge auf Markteinkommen der Individuen und Unternehmen durch die öffentliche Hand finanziert. Sie können ebenfalls aus Finanzmarktgeschäften finanziert werden – zum Beispiel, wenn sie aus Staatsanleihen oder durch Staatsfonds (in Norwegen) finanziert werden (Blaschke, 2025b).

c) Mit Grundeinkommen (ebenso mit Löhnen, „garantierten Einkommen“ oder „bedingten Mindesteinkommen“) können sowohl Güter und Dienstleistungen aus einer demokratisch organisierten bzw. regulierten Markt-Produktion durch das Individuum gekauft werden, ebenso kann dies die öffentliche Hand tun. Sie kann aber ebenso wie die Individuen diese Güter und Dienstleistungen, die sie zur Bereitstellung der sozialen Infrastruktur/Dienstleistungen benötigt aus einer weitestgehend kommodifizierten Produktion erwerben. Der „kollektive“ bzw.

„individuelle, private“ Konsum trifft also auf eine im unterschiedlichen Grad kommodifizierte oder dekommodifizierte Produktionsorganisation und -regulation. Es derzeit Realität, dass „kollektiver“ genauso wie „individueller“ Konsum Güter und Dienstleistungen von profitorientierten, auch auf dem Finanzmarkt agierenden Unternehmen erwirbt: zum Beispiel im Gesundheitswesen von der Pharmaindustrie, von der medizintechnischen Industrie und von IT-Unternehmen, im Wohnungsbau bzw. Verkehrswesen von profitorientierten Unternehmen (dazu auch Winker, 2015, S. 170).

Aufgeführtes zeigt, dass auch der Gegensatz zwischen individuellem Konsum und sozialem/kollektivem Konsum, der mit der Marktorientierung des Ersteren begründet wird, nicht zutreffend ist.

6.3 Die Neoliberalismusfalle

Das Kapitel 6 soll mit einer Vermutung abgeschlossen werden: Die unreflektierte Betonung des Kollektiven in Ansätzen, die auf die sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren, kann als ein Reflex auf die erstarkte neoliberale Ideologie verstanden werden. Diese verabsolutiert den einzelnen und vereinzelt Menschen, dem so etwas wie Gesellschaftlichkeit und das Bewusstsein der gegenseitigen Abhängigkeit der Menschen voneinander nicht eigen ist. Der verständliche Reflex auf die neoliberale Ideologie führt dann in eine argumentative Neoliberalismusfalle, wenn er nicht von einer theoretischen Durchdringung des Verhältnisses von Individuum und Kollektiv bzw. Gesellschaft begleitet wird. Ein solcherart konstruierter Kollektivismus ist theoretisch (wie politisch) ebenso hochproblematisch wie ein neoliberaler Individualismus.

Abschließend kann festgestellt werden, dass unnötige, nicht durchdachte Formulierungen den Diskurs über verschiedene Formen der Bereitstellung von Ressourcen zur grundlegenden Sicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe der Individuen erschweren. Speziell für dieses Kapitel gilt es zu fragen, welche theoretischen Zugänge zum Verhältnis von Individuum und politischem Gemeinwesen sinnvoll sind, um die Komplexität dieses Verhältnisses hinreichend zu erfassen – und eine emanzipative gesellschaftliche Transformation zu begründen.

7. Grundsätzliche Fragestellungen

Das abschließende Kapitel 7 beinhaltet zwölf Forderungen bzw. Grundsatzfragen, die die gemeinsame Debatte der Ansätze Grundeinkommen, Soziale Infrastruktur, Basic Services u. a. betreffen.

- a) Mir scheint es unabdingbar, dass sich Vertreter:innen des Ansatzes Grundeinkommen und der verschiedenen Ansätze, die sich auf die sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren, über mögliche grundlegenden Gemeinsamkeiten bezüglich der angestrebten Existenz- und Teilhabesicherung verständigen, ebenso über Missverständnisse bzw. begriffliche Unschärfen.
- b) Mir scheint es unabdingbar, theoretische, weltanschauliche und politische Hintergründe des jeweiligen Ansatzes bzw. Konzeptes offenzulegen, zu reflektieren und zu diskutieren. Nur so ist es auch möglich, a) die Ansätze und konkreten Konzepte einzuordnen und b) Vereinnahmungen der Ansätze und Konzepte durch bestimmte theoretische, weltanschauliche und politische Perspektiven zu verhindern.
- c) Mir scheint es unabdingbar, folgende Grundsatzfrage zu klären: Verfolgt der jeweilige (konkretisierte) Ansatz die Idee einer universellen, bedingungslosen, ausreichenden Absicherung der grundlegenden Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe der Individuen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
- d) Mir scheint es unabdingbar, die Diskussion um Ideen einer universellen, bedingungslosen, ausreichenden Absicherung der grundlegenden Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe der Individuen und der Demokratisierung von Produktion und Konsumtion interdisziplinär und international zu führen, weil sie verschiedene individuelle, ökologische, ökonomische, kulturelle und politische (Entwicklungs-)Fragen und entsprechende Wissenschaftsbereiche tangiert. Damit zusammenhängend ist die Frage zu diskutieren, inwieweit sich globale soziale Rechte aus den genannten Absicherungs- und Demokratisierungserfordernissen begründen lassen (Klautke & Oehrlein, 2008).

e) Mir scheint es unabdingbar, verschiedene emanzipatorische feministischer Sichtweisen in die Diskussion einzubeziehen, um Ideen einer universellen, bedingungslosen, ausreichenden Absicherung der grundlegenden Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe der Individuen und der Demokratisierung von Produktion und Konsumtion aus einer vor-, ver- und -sorgenden Perspektive zu ergänzen und zu qualifizieren.

f) Mir scheint es unabdingbar, verschiedene ökologische Sichtweisen in die Diskussion einzubeziehen, um Ideen einer universellen, bedingungslosen, ausreichenden Absicherung der grundlegenden Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe der Individuen und der Demokratisierung von Produktion und Konsumtion aus einer Perspektive der ökologischen Nachhaltigkeit und der planetaren Grenzen zu ergänzen und zu qualifizieren.

g) Mir scheint es unabdingbar, verschiedene emanzipatorische soziale Bewegungen und zivilgesellschaftliche Akteure in die Diskussion einzubeziehen, um Ideen einer universellen, bedingungslosen, ausreichenden Absicherung der grundlegenden Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe der Individuen und der Demokratisierung von Produktion und Konsumtion aus deren Perspektive zu ergänzen und zu qualifizieren.

h) Kann im Falle eines bejahenden Konsenses im Punkt c, gemeinsam davon ausgegangen werden, dass ausreichende, universelle, bedingungslose Absicherungen der grundlegenden Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe der Individuen nicht nur den individuell-existenziellen *Zwang* zur Lohn-/ Erwerbsarbeit, und damit zur warenförmigen Produktion und Konsumtion verunmöglichen sollen? Sondern auch individuell-existenzielle Zwänge zu Tätigkeiten jenseits der Lohn-/Erwerbsarbeit, auch nicht mit der Begründung durch eine gesellschaftliche Verpflichtung? Gilt also das „uneingeschränkte Recht zu leben“, auch unabhängig davon, ob der Einzelne „seine ‚Pflicht‘ gegenüber der Gesellschaft erfüllt oder nicht.“ (Fromm, 1976, S. 187 f.) Für Erich Fromm galt, dass dieses Recht einen radikal emanzipatorischen und transformatorischen Anspruch verkörpert, weil es „für jedes auf Ausbeutung und Kontrolle beruhende System, insbesondere die verschiedenen Formen von Diktatur, unannehmbar“ (ebenda) sei.

i) Kann im Falle eines bejahenden Konsenses zum Punkt c für die weitere gemeinsame Arbeit der Grundsatz von Milena Büchs erkenntnis- und handlungsleitend sein? „Wie genau UBI und UBS kombiniert werden könnten, ist eine offene Frage, die weitere Arbeiten und eine öffentliche Debatte erfordern würden.“ (Büchs, 2021, S. 7) Kann als Konsens gelten, dass die konkrete Kombination politisch und kulturell kontext- und pfadabhängig ist?

j) Welche Produktions- und Konsumtionsfaktoren über die ausreichende, universelle und bedingungslose Absicherung der Individuen hinaus, wie zum Beispiel Eigentums- und Verfügungsformen, wären geeignet, um Produktion(sverhältnisse) und Konsumtion(sverhältnisse) demokratisch zu gestalten? Wie sollen und können die „innerbetriebliche“ demokratische Produktionsregulierungen untereinander und mit „außerbetrieblichen“, gesellschaftlichen Regulierungen von Produktion und Konsumtion abgestimmt werden? Wie können angesichts globaler, nationaler und lokaler Arbeitsteilungen Produktion und Konsumtion global, national und lokal demokratisch gesteuert und abgestimmt werden?

k) Wäre es sinnvoll gemeinsam zu diskutieren, ob bzw. wie die gesamte gesellschaftliche Produktion und Konsumtion als eine gänzlich dekommodifizierte, also nicht kommodifizierte Produktion und Konsumtion angestrebt bzw. erreicht wird?

l) Wie können vor diesem Hintergrund alle als notwendig angesehenen Arbeiten und Tätigkeiten (geschlechter)gerecht organisiert und abgesichert werden, Arbeiten und Tätigkeiten, die ja letztlich auch die bedingungslose Absicherung und Partizipation aller erst ermöglichen? Antje Schrupp hat dazu philosophische Überlegungen angestellt, ausgehend von der Notwendigkeit der Care-Arbeit (Schrupp, 2013). Überlegungen, die auch bezüglich anderer notwendiger Arbeiten und Tätigkeiten angestellt werden können: Da das individuelle Verhalten nicht mehr durch äußere materiellen Zwänge und „Notwendigkeiten“ strukturiert werde, müsse diese Strukturierung durch eine innere, subjektive Erkenntnis des Notwendigen erfolgen. Würden damit nicht kommodifizierte und nicht anderweitig gewaltsam strukturierte Produktions- und Konsumtionsverhältnisse lediglich auf subjektiv strukturierte Verhaltensweisen gründen? Nein. Denn gerade die bedingungslose Absicherung ist sowohl der objektive Ermöglichungs- als auch der objektive Bedingungsgrund, „die

Frage der Notwendigkeit wieder ins Zentrum kultureller und ökonomischer Debatten und Auseinandersetzungen zu stellen, also das eigene Tätigsein bewusst daran auszurichten, was getan werden muss, ohne dieses Müssen nach objektiven Maßstäben für alle verbindlich zu machen.“ (Schrupp, 2013, S. 96)

Bemerkung:

Englischsprachige Passagen wurden von mir übersetzt zitiert.

Literatur:

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland (o. J.). *UN-Konvention kraftvoll umsetzen*; <https://www.abid-ev.de/un-konvention-kraftvoll-umsetzen/> (Abruf am 3.3.2026)

AG links-netz (2013a). Um was es geht. In Hirsch, J., Brüchert, O., Krampe E.-M. u. a.: *Sozialpolitik anders gedacht: Soziale Infrastruktur*. Herausgegeben von der AG links-netz. VSA Verlag. S. 7-19.

AG links-netz (2013b). Sozialpolitik als Bereitstellung einer Sozialen Infrastruktur. In Hirsch, J., Brüchert, O., Krampe E.-M. u. a.: *Sozialpolitik anders gedacht: Soziale Infrastruktur*. Herausgegeben von der AG links-netz. VSA Verlag. S. 50-74.

Appel, M. & Prainsack, B. (2024). *Arbeit – Care – Grundeinkommen*. mandelbaum.

Bärnthaler, R. & Dengler, C. (2023). Universal basic income, services, or time politics? A critical realist analysis of (potentially) transformative responses to the care crisis. In *Journal of Critical Realism* (22). No. 4. S. 670-691;
<https://www.tandfonline.com/doi/epdf/10.1080/14767430.2023.2229179> (Abruf am 3.3.2026)

Bareis, E. & Cremer-Schäfer, H. (2013b): Haushalt und Soziale Infrastruktur: komplizierte Vermittlungen. In Hirsch, J., Brüchert, O., Krampe E.-M. u. a. (2013).

Sozialpolitik anders gedacht: Soziale Infrastruktur. Herausgegeben von der AG links-netz. VSA Verlag. S. 161-184.

Blaschke, R. (2026a). Grundeinkommensdebatte in Deutschland und Österreich – die Anfänge in den Achtzigern. Kritik am partiellen Grundeinkommen und der BIEN-Definition des Grundeinkommens. In *FRIBIS-Tagungsband, Jahreskonferenz 2024*. i. E.

Blaschke, R. (2026b). Grundeinkommen – Soziale Infrastruktur – Basic Services. Positionen und Protagonist:innen: Überblick, Kritiken, Anschlussmöglichkeiten. In *Tagungsband, Fachtag Dortmund, Januar 2025*. i. E.

Blaschke, R. (2026c): *Kurzdarstellung und Kritik der Ansätze Fundamentalökonomie und Öffentlicher Luxus*; <https://www.ronald-blaschke.de/kurzdarstellung-und-kritik-der-ansaezte-fundamentaloeconomie-und-oeffentlicher-luxus/> (Abruf am 13.3.2026)

Blaschke, R. (2026d). *Komplementäre Ansätze von Grundeinkommen und sozialen Infrastrukturen/Dienstleistungen: Eine Auswahl deutscher und österreichischer Beiträge in feministischer Literatur, von zivilgesellschaftlichen Organisationen, sozialen Bewegungen und Zusammenschlüssen in Parteien*; <https://www.ronald-blaschke.de/komplementaere-ansaezte-von-grundeinkommen-und-sozialen-infrastrukturen-dienstleistungen-eine-auswahl/> (Abruf am 13.3.2026)

Blaschke, R. (2025a). *Arbeitsstudie: Kommodifizierung und Dekommodifizierung nach Karl Polanyi und Gøsta Esping-Andersen*; <https://www.ronald-blaschke.de/kommodifizierung-und-dekommodifizierung-nach-karl-polanyi-und-gosta-esping-andersen/> (Abruf am 3.3.2025)

Blaschke, R. (2025b). *Diskussion des Beitrages von Richard Bärnthaler und Corinna Dengler zu Grundeinkommen, sozialer Infrastruktur und Zeitpolitik*; <https://www.ronald-blaschke.de/diskussion-ses-beitrages-von-richard-baernthaler-und-corinna-dengler-zu-grundeinkommen-sozialer-infrastruktur-und-zeitpolitik/> (Abruf am 3.3.2026)

Blaschke, R. (2024a). *Modelle für ein bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)*; <https://www.grundeinkommen.de/wp-content/uploads/2024/06/24-02-Modelluebersicht-Grundeinkommen.pdf> (Abruf am 3.3.2026)

Blaschke, R. (2024b). Gute Care-Arbeit – Politische Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Überlegungen von und mit André Gorz. In Neumärker, B., & Schulz, J. (Hrsg.): *Care & Gender – Potentials & Risks of Universal Basic Income (UBI). Proceedings of the FRIBIS Annual Conference 2023*. Lit-Verlag. S. 25-65; <https://metadata.lit-verlag.de/downloads/91669-3/9783643916693.pdf> (Abruf am 3.3.2026)

Blaschke, R. (2019). Grundeinkommen – Was ist das eigentlich? Und was ist ein emanzipatorisches Grundeinkommenskonzept? In Rätz, W., Paternoga, D., Reiners, J., & Reipen, G. (Hrsg.). *Digitalisierung? Grundeinkommen!* mandelbaum. S. 14-26.

Blaschke, R. (2010). Denk'mal Grundeinkommen! Geschichte, Fragen und Antworten einer Idee. In Blaschke, R., Otto, A. & Schepers, N. (Hrsg.). *Grundeinkommen. Geschichte – Modelle – Debatten*. Karl-Dietz-Verlag. S. 9-292; <https://www.ronald-blaschke.de/wp-content/uploads/2014/11/Grundeinkommen-2010.pdf> (Abruf am 3.3.2026)

Esping-Andersen, G. (1990). *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Polity Press; <https://pagotto.wordpress.com/wp-content/uploads/2018/05/the-three-worlds-of-welfare-capitalism-1990.pdf> (Abruf am 3.3.2026)

Fromm, E. (1999). Psychologische Aspekte zur Frage eines garantierten Einkommens für alle. In Fromm, E.: *Gesamtausgabe in zwölf Bänden. Band V*. Deutsche Verlags-Anstalt und Deutscher Taschenbuch Verlag. S. 309-316; <https://fromm-online.org/wp-content/uploads/fromm-titles/1966c-deu.pdf> (Abruf am 3.3.2026)

Fromm, E. (1976). *Haben oder Sein. Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft*. DVA Verlag.

Foundational Economy Collective (2019). *Die Ökonomie des Alltagslebens. Für eine neue Infrastrukturpolitik*. Suhrkamp Verlag.

Goodin, R. (2001). Work and Welfare: Towards a post-productivist welfare regime. In *British Journal of Political Science*, Volume 31, Issue 1. S. 13-39.

Gough, I. (2021). Move the debate from Universal Basic Income to Universal Basic Services. In *UNESCO: Basic Income on data and policy. Policy papers 02*. p. 26-28; <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000380169> (Abruf am 3.3.2026)

Gough, I. (2020). The Case for Universal Basic Services. In *LSE Public Policy Review*. 2020. 1(2). S. 1-9; <https://ppr.lse.ac.uk/articles/10.31389/lseppr.12> (Abruf am 3.3.2026)

Govrin, J. (2025). *Universalismus von unten. Eine Theorie radikaler Gleichheit*. Suhrkamp Verlag.

Lucena de Andrés, J. (2025). The “Package Solution” for Eco-Social Welfare: Universal Basic Income (UBI) and Universal Basic Services (UBS) as Complementary and Emancipatory Policies. In *Capitalism Nature Socialism*. S. 1–21.

Nussbaum, M. (1999). *Gerechtigkeit oder das Gute Leben*. Suhrkamp Verlag.

Prainsack, B. (2020). *Vom Wert des Menschen. Warum wir ein bedingungsloses Grundeinkommen brauchen*. Christan Brandstätter Verlag.

Social Prosperity Network, Percy, A., Portes, J., & Reed, H. (2017). *Social prosperity for the future: A proposal for Universal Basic Services*; https://www.ucl.ac.uk/bartlett/igp/sites/bartlett/files/universal_basic_services_-_the_institute_for_global_prosperity_.pdf (Abruf am 3.3.2026)

Spehr, C. (2003). Gleicher als andere. Eine Grundlegung der freien Kooperation. In Spehr, C. (Hrsg.): *Gleicher als andere. Eine Grundlegung der freien Kooperation*. Texte der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Band 9. Karl Dietz Verlag. S. 19-116;

https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Publ-Texte/texte9.pdf (Abruf am 3.3.2026)

Tronto, J. (2000). *Demokratie als fürsorgliche Praxis*. In *Feministische Studien extra* (18). Fürsorge - Anerkennung – Arbeit. S. 25-42;

<https://www.degruyterbrill.com/document/doi/10.1515/fs-2000-s104/html> (Abruf am 3.3.2026)

United Nations (1986). *Erklärung über das Recht auf Entwicklung*;

<https://www.un.org/german/de/media/15184> (Abruf am 3.3.2026)

Verein zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e. V. (Hrsg.) (2025). *Universelles Sozialsystem für eine care-zentrierte Gesellschaft*;

<https://www.grundeinkommen.de/19/12/2025/soziale-infrastruktur-buergerinnenversicherung-grundeinkommen.html> (Abruf am 3.3.2026)

Winker, G. (2021). *Solidarische Care-Ökonomie. Revolutionäre Realpolitik für Care und Klima*. transcript Verlag .

Winker, G. (2015). *Care Revolution. Schritte in eine solidarische Gesellschaft*. transcript Verlag.

Wright, E. O. (2017). *Reale Utopien. Wege aus dem Kapitalismus*. Suhrkamp Verlag.